DIE OSTFRIESISCHE
LANDSCHAFTLICHE BRANDKASSE

Die Versicherung der Ostfriesen

Ihre Informationen / Versicherungsbedingungen

Privatkunden (Stand 10/2026)



Inhalt

Allgemeine Kundeninformationen

Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB 2026)

Hausrat Versicherungsbedingungen (VHB 2026)

Bedingungen für die Glasversicherung (AGlB 2026)



Verlässlich. Nah. Persönlich. Ostfriesisch!
Seit 1754 weit mehr als nur Versicherungsschutz. Wir schützen, was Sie lieben!

Als Versicherer in Ostfriesland ist es uns seit Generationen wichtig, Ihnen als kompetenter Partner in allen Versicherungsfragen zur Seite zu stehen. Unseren Auftrag, Sie optimal zu schützen, nehmen wir sehr ernst und erst wenn bei Ihnen alles in bester Ordnung ist, dann sind auch wir zufrieden.

Und im Schadenfall sind wir Ihr Helfer in der Not! Wir sind vor Ort für Sie da. Ob kleines Unglück oder große Not – wir kümmern uns! Ihnen schnell und zuverlässig zu helfen, ist für uns selbstverständlich … und die erfahrenen Teams in Aurich sind im Schadenfall Ihre Grundlage für eine zügige Schadenabwicklung und Zahlung. Alle Entscheider/innen befinden sich in Ostfriesland.

Im Innen- und Außendienst kümmern sich rund 200 Versicherungsspezialist/innen um alle ostfriesischen Versicherungsangelegenheiten – von der Beratung bis hin zur Schadenregulierung. Wir sind in Ostfriesland zu Hause. Versicherungsschutz, Vorsorge und Gemeinwohl sind unsere Kernaufgaben. Wir denken und handeln regional. Unsere Philosophie lautet seit 1754: „Aus Ostfriesland, für Ostfriesland!“.

Wir wünschen Ihnen „van Harten dat Allerbest“!

Ihre
Ostfriesische
Landschaftliche Brandkasse

Thomas Weiss
Vorstandsvorsitzender

Gerrit Wilken
Mitglied des Vorstandes

Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse
Osterstr. 14-20 · 26603 Aurich
Postfach 15 64 · 26585 Aurich
Telefon: 04941 177-0
Telefax: 04941 177-114
www.ostfriesische-brandkasse.de

Anstalt des öffentl. Rechts
Sitz und Reg.-Gericht: Aurich
HRA-Nr. 2007

Rico Mecklenburg (Vors. des Aufsichtsrates)
Thomas Weiss (Vors. des Vorstandes)
Gerrit Wilken (Vorstand)

Umsatzsteuerfrei gemäß § 4 Nr. 10 UStG
Steuernummer: 54/203/00016
Vers.-St.-Nr.: 809/V90809013781
Gläubiger-ID: DE78AUR00000127672

Finanzgruppe

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Kundeninformation (Stand 10/2026) 4
2. Hinweise zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung 10
3. Allgemeine Bedingungen zu den VGB 2026, VHB 2026 und AGlB 2026 / Abschnitt A 14
4. Wohngebäudeversicherung 28
4.1 Informationsblatt zu Versicherungsprodukten 28
4.2 Allgemeine Wohngebäude Versicherungsbedingungen - VGB 2026 / Abschnitt B 30
4.3 Besondere Vereinbarungen VGB 2026 / Abschnitt C 52
4.3.1 Erste-Hilfe-Paket 53
4.3.2 Paket "Best" 53
4.3.3 Paket "Best Oostfreesland" 61
4.3.4 Paket "Best Oller" 63
4.3.5 Paket „Best Vermieter“ 65
4.3.6 Paket „Best Ferienhaus“ 69
4.3.7 Ergänzungen des Versicherungsumfangs, nur gültig, sofern im Versicherungsschein genannt 71
5. Hausratversicherung 74
5.1 Informationsblatt zu Versicherungsprodukten 74
5.2 Allgemeine Hausrat Versicherungsbedingungen - VHB 2026 / Abschnitt B 76
5.3 Besondere Vereinbarungen VHB 2026 / Abschnitt C 94
5.3.1 Paket „Best“ 95
5.3.2 Paket „Best Oostfreesland“ 100
5.3.3 Paket „Best Oller“ 103
5.3.4 Paket „Florian“ 107
5.3.5 Paket „Best Ferienhaus“ 107
5.3.6 Paket „Best Beginner“ 108
5.3.7 Ergänzungen des Versicherungsumfangs, nur gültig, sofern im Versicherungsschein genannt 109
5.3.8 Unterversicherungsverzicht 111
6. Glasversicherung 113
6.1 Informationsblatt zu Versicherungsprodukten 113
6.2 Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung - AGIB 2026 / Abschnitt B 115
6.3 Besondere Vereinbarungen AGlB 2026 / Abschnitt C 121
6.3.1 Paket „Best Oostfreesland“ 122
6.3.2 Paket „Best Oller“ 122
6.3.3 Nicht versichert sind 123
6.4 Gebäude-Glas-Pauschalversicherung 123

1. Allgemeine Kundeninformation (Stand 10/2026)

1.1 Identität, ladungsfähige Anschrift und Hauptgeschäftstätigkeit

Die Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse ist ein Versicherungsunternehmen des öffentlichen Rechts mit Sitz in Aurich.

Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse
Osterstraße 14-20
26603 Aurich
Telefon: 04941 177-0
Telefax: 04941 177-114
Registergericht Aurich, HRA-Nr. 2007
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Rico Mecklenburg
Vorstand: Thomas Weiss (Vors.), Gerrit Wilken

Die Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse betreibt satzungsgemäß die Schadenversicherung mit Ausnahme der Kraftfahrtversicherung, hier insbesondere das Versicherungsgeschäft in den Versicherungssparten der Sachversicherung und der Haftpflichtversicherung.

1.2 Aufsichtsbehörde

Die Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse ist ein Regionalversicherer; die zuständige Aufsichtsbehörde ist das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen, Friedrichswall 1, 30159 Hannover.

1.3 Versicherungsbedingungen / Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Für das Versicherungsverhältnis gelten die Angaben im Antrag, die vereinbarten Versicherungsbedingungen, eventuell Besondere Vereinbarungen/Klauseln und die gesetzlichen Bestimmungen.

Informationen über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers entnehmen Sie bitte den Informationsblättern, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen.

1.4 Gesamtpreis der Versicherung / Beitragszahlung

Die Höhe des vereinbarten Versicherungsbeitrages einschließlich der gesetzlichen Versicherungssteuer, der Zeitraum, für den der Beitrag zu zahlen ist und die jeweiligen Fälligkeitstermine ergeben sich aus dem von Ihnen gestellten Antrag und dem Versicherungsschein. Der Beitrag kann gegen Zuschlag in Raten gezahlt werden. Der Zuschlag beträgt 3 Prozent bei halbjährlicher Zahlung, 5 Prozent bei vierteljährlicher und monatlicher Zahlung (monatliche Zahlung nur bei Lastschriftverfahren). Gerät der/die Versicherungsnehmer/in mit der Zahlung einer Rate in Verzug, werden die noch ausstehenden Raten des Jahresbeitrages sofort fällig. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Informationsblatt und den Versicherungsbedingungen.

1.5 Zusätzlich anfallende Kosten

Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrags werden nicht erhoben. Bei Beitragsrückständen, die zu einer Mahnung führen, berechnen wir für diesen zusätzlichen Verwaltungsaufwand eine Gebühr von 5 EUR. Wenn Sie mit uns das Lastschriftverfahren vereinbart haben und die beteiligte Bank für die Nichteinlösung Gebühren erhebt, werden wir Ihnen diese Gebühren in Rechnung stellen.

1.6 Gültigkeitsdauer von Angeboten

Den Ihnen für den Abschluss des Versicherungsvertrages zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen liegen die Preise und Versicherungsbedingungen zugrunde, die zum Zeitpunkt der Aushändigung gelten. An unser Angebot halten wir uns einen Monat gebunden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

1.7 Zustandekommen des Vertrages
Grundsätzlich kommt der Versicherungsvertrag durch Ihre und unsere inhaltlich übereinstimmende Vertragserklärung zustande. Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese – einschließlich Belehrung und Hinweisen auf die damit verbundenen Rechtsfolgen – in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt.

Über die Vertragsdaten wie Versicherungsdauer, Beginn etc. geben Ihnen der von Ihnen gestellte Antrag, das Informationsblatt und die entsprechenden Bedingungen Auskunft.

Widerrufsbelehrung
1.8 Widerrufsrecht
Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu den Versicherungsprodukten
- und die weiteren in Ziffer 1.11 (Informationspflichten) aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:
Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse
Osterstraße 14-20, 26603 Aurich
Telefax: 04941 177-114
E-Mail: service@brandkasse-aurich.de

1.9 Widerrufsfolgen
Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 des von Ihnen für ein Jahr zu zahlenden Beitrags. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.
Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

1.10 Besondere Hinweise
Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.
Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

1.11. Informationspflichten
Folgende Informationen haben wir Ihnen zur Verfügung zu stellen:
1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder

-gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. a) gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden; b) alle Kosten, die Ihnen für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages; b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
12. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
14. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in Ziffer 1.11 (Informationspflichten) genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
16. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
17. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

1.12 Versicherungsdauer / Beendigung des Vertrages
Die Laufzeit des Vertrages ergibt sich aus dem Informationsblatt, dem Antrag und dem Versicherungsschein.

Ein Versicherungsvertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr und mehr endet nicht automatisch. Er wird zunächst für eine feste Vertragsdauer vereinbart. Bei mindestens einjähriger Vertragsdauer verlängert sich das Versicherungsverhältnis stillschweigend mit dem Ablauf der Vertragslaufzeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn es nicht unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vor dem jeweiligen Ablauf von einem der beiden Teile gekündigt wird.

Ein Versicherungsverhältnis, das für die Dauer von mehr als 3 Jahren eingegangen worden ist, kann zum Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Weitere Informationen zu den Beendigungsmöglichkeiten können Sie den Informationsblättern und den Versicherungsbedingungen entnehmen.

1.13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der allgemeine Gerichtsstand für Klagen gegen uns ist Aurich. Als natürliche Person können Sie aber auch vor dem Gericht an Ihrem Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort klagen.

1.14 Vertragssprache
Die Vertragsbedingungen und Informationen werden ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt; auch die schriftliche Kommunikation erfolgt in deutscher Sprache. Die mündliche Kommunikation kann alternativ in plattdeutscher Sprache stattfinden.

1.15 Außergerichtliche Schlichtungsstelle
Die Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse ist Mitglied im Verein

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
www.versicherungsombudsmann.de / beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Wenn Sie dieses Schlichtungsverfahren in Anspruch nehmen, hat dies keinen Einfluss auf Ihre Möglichkeiten den Rechtsweg zu beschreiten.

1.16 Beschwerden bei der Aufsichtsbehörde
Wir weisen darauf hin, dass Ihnen als Beschwerdestelle die unter Punkt 1.2 genannte Aufsichtsbehörde zur Verfügung steht.

Bitte beachten Sie, dass die Aufsichtsbehörde keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

1.17 Originalunterlagen
Die eingereichten Originalunterlagen archivieren wir elektronisch und vernichten deshalb die Originalbelege spätestens 8 Wochen nach Einsendung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Versicherungsnehmerin, sehr geehrter Versicherungsnehmer,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die von uns gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der Ostfriesischen Landschaftlichen Brandkasse, Osterstraße 14-20, 26603 Aurich schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes
Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung
Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung
Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte
Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der rückwirkenden Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

2. Hinweise zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln. Darüber hinaus bietet die elektronische Datenverarbeitung einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als manuelle Verfahren.

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse
Osterstraße 14 - 20, 26603 Aurich
Telefon: 04941 177 - 0
Telefax: 04941 177 - 114
E-Mail: service@brandkasse-aurich.de

Die mit dem Datenschutz beauftragte Person erreichen Sie per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Zusatz: -Datenschutz- oder unter der E-Mail-Adresse: **datenschutz@brandkasse-aurich.de**.

2.1 Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages. Wir verarbeiten diese personenbezogenen Daten, um das von uns zu übernehmende Risiko bestimmen und einschätzen zu können. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Bei der Entwicklung neuer Produkte und Tarife sind wir auch darauf angewiesen, Versicherungsdaten auch zum Testen neuer elektronisch unterstützter Verfahren und Prozesse zu nutzen, um damit die Datenverarbeitung hinreichend sicher zu gestalten. Die Daten nutzen wir weiterhin für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise für eine Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Die Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse speichert Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Dies sind Ihre Angaben im Antrag (z. B. Name und Adresse) sowie weitere zur Vertragserfüllung und -abwicklung notwendige versicherungstechnische Daten (z. B. Versicherungsnummer, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung). Soweit dies erforderlich ist, werden auch Angaben von Dritten (z. B. mitversicherte Personen, Vermittler) gespeichert. Melden Sie uns einen Versicherungsfall, speichern wir Ihre Angaben zum Leistungsfall und ggf. Angaben von Dritten, wie z. B. die Daten des von Ihnen mandatierten Rechtsanwaltes.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke erfolgt auf Basis von Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO erforderlich ist, um berechtigte Interessen von uns oder Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere der Fall sein:

- Zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs;
- Zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Sparkassen-Finanzgruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen;
- Zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere von Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt zum Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aufsichtsrechtliche Vorgaben, handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten). Im Rahmen unserer Beratungspflicht beinhaltet dies ggf. auch Daten unserer Kooperationspartner. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren.

2.2 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:
Im Interesse unserer Versicherungsnehmer achten wir auch auf einen Ausgleich der von uns übernommenen Risiken. Zu diesem Zweck haben wir Rückversicherungsverträge geschlossen, die einen Teil der Risiken übernehmen. Hierfür benötigt der Rückversicherer entsprechende versicherungstechnische Angaben zur Art des Versicherungsschutzes und des Risikos sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

Vermittler:
In Ihren Versicherungsangelegenheiten werden Sie durch Vermittler betreut. Dies können neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sein. Um die Betreuungsaufgabe (z. B. die Beratungspflicht oder eine Schadenaufnahme) ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhalten die Vermittler (bzw. deren IT-Dienstleister) von uns die notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten. Dies umfasst ebenfalls die für die Betreuungsaufgabe erforderlichen Daten unserer Kooperationspartner.

Beteiligte Versicherer:
Zur Risikoaufteilung können wir mit anderen Versicherungsunternehmen ein Wagnis im Verbund versichern. In diesem Fall werden die hierfür erforderlichen Daten auch an die jeweiligen beteiligten Versicherer übermittelt.

Externe Dienstleister:
Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der jeweiligen aktuellen Internetseite unter **https://www.ostfriesische-brandkasse.de** entnehmen.

Weitere Empfänger:
Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Finanzbehörden, Strafverfolgungsbehörden, Aufsichtsbehörden).

Ferner übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten an Kreditinstitute zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Des Weiteren können wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken oder zur Datenanalyse an Verbände (z. B. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., Verband öffentlicher Versicherer) weitergeben.

2.3 Dauer der Datenspeicherung
Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Gesetzliche Vorschriften, z. B. das Handelsgesetzbuch oder die Abgabenordnung, verpflichten uns zum Nachweis und zur Aufbewahrung von Geschäftsvorgängen und damit auch Ihrer personenbezogenen Daten. Diese Fristen betragen bis zu zehn Jahre. Auch speichern wir personenbezogene Daten für den Zeitraum, in dem Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können. Hier gelten gesetzliche Verjährungsfristen von drei bis dreißig Jahren.

2.4 Betroffenenrechte
Sie können unter der oben genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten sowie eine Berichtigung Ihrer Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Löschung, die Sperrung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen. Weiter kann Ihnen ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

2.5 Widerspruchsrecht
Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Werbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen.

2.6 Beschwerderecht
Daneben haben Sie die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an die oben genannte mit dem Datenschutz beauftragte Person oder eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover

2.7 Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft
Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der Besurance HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages richten wir Anfragen zum Antragsteller an das HIS und speichern das Ergebnis dieser Anfragen. Sollten wir Ihre Daten an das HIS melden, werden wir Sie darüber benachrichtigen.

Besurance HIS GmbH
Daimlerring 4
65205 Wiesbaden

Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Informationen über den Datenaustausch mit der Besurance HIS GmbH auf der Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO“, welche Sie insbesondere auf unserer Homepage **https://www.ostfriesische-brandkasse.de** finden.

2.8 Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer
Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch personenbezogener Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

2.9 Automatisierte Einzelfallentscheidungen
In einigen Sparten können wir die Daten Ihres Versicherungsantrags automatisiert verarbeiten. Bei Schadenfällen kann eine automatisierte Prüfung anhand Ihrer Angaben im Antrag und den Angaben zum Schaden erfolgen. Sollten Sie mit der getroffenen Entscheidung nicht einverstanden sein, können Sie sich jederzeit an uns wenden und diese überprüfen lassen.

3. Weiterverarbeitung für einen anderen Zweck
Als Versicherungsunternehmen sind wir auf Informationen zu unseren versicherten Risiken angewiesen, um die Schadenhäufigkeit und den Schadenaufwand im Hinblick auf unsere Versicherbarkeit kennen zu lernen und unsere Tarifierung verbessern zu können. Hierzu werten wir unsere Kundeninformationen statistisch aus. In diesem Zusammenhang kann es vorkommen, dass wir Ihre Daten zu statistischen Zwecken verarbeiten. Die Erstellung von Statistiken unter Verwendung von personenbezogenen Daten ist auf Grundlage der Art. 6 Abs. 4, 5 Abs. 1 b) DSGVO zulässig. Erstellen wir Statistiken mit Kategorien besonderer personenbezogener Daten, erfolgt dies auf der Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG. Bitte beachten Sie die Hinweise zu Ihren Betroffenenrechten.

3. Allgemeine Bedingungen zu den VGB 2026, VHB 2026 und AGlB 2026 / Abschnitt A

§ 1 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie
§ 3 Dauer und Ende des Vertrages
§ 4 Folgeprämie
§ 5 Lastschriftverfahren
§ 6 Ratenzahlung
§ 7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
§ 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
§ 9 Gefahrerhöhung
§ 10 Überversicherung
§ 11 Mehrere Versicherer
§ 12 Versicherung für fremde Rechnung
§ 13 Aufwendungsersatz
§ 14 Übergang von Ersatzansprüchen
§ 15 Kündigung nach dem Versicherungsfall
§ 16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
§ 17 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
§ 18 Vollmacht des Versicherungsvertreters
§ 19 Repräsentanten
§ 20 Verjährung
§ 21 Zuständiges Gericht
§ 22 Anzuwendendes Recht

§ 1 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters

1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen
Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

a) Vertragsänderung
Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

b) Rücktritt und Leistungsfreiheit
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

c) Kündigung
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

d) Ausschluss von Rechten des Versicherers
Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a), zum Rücktritt (b) und zur Kündigung (c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

e) Anfechtung
Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers
Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) oder zur Kündigung (Nr. 2 c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4. Rechtsfolgenhinweis
Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) und zur Kündigung (Nr. 2 c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

5. Vertreter des Versicherungsnehmers
Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und Nr. 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6. Erlöschen der Rechte des Versicherers
Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) und zur Kündigung (Nr. 2 c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie

1. Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Nr. 3 und 4 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2. Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie
Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist. Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.

3. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug
Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

4. Leistungsfreiheit des Versicherers
Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 3 Dauer und Ende des Vertrages

1. Dauer
Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

2. Stillschweigende Verlängerung
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

3. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen
Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

4. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

5. Nachweis bei angemeldetem Grundpfandrecht durch Realgläubiger (gilt nur für VGB 2026)
Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer im Hinblick auf die Gefahrengruppe Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Absturz oder Anprall eines Luftfahrzeuges nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen hat, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit dem Grundpfandrecht belastet war oder dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat.

Dieses gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

6. Wegfall des versicherten Interesses
Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

Nur für VHB 2026 und AGlB 2026:

a) Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Haushaltes

 aa) Nach Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung.

 bb) Nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung. Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

b) Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.

§ 4 Folgeprämie

1. Fälligkeit
a) Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.

b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

2. Schadenersatz bei Verzug
Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung
a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung).

 Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

 Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4. Zahlung der Prämie nach Kündigung
Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet.

Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Nr. 3 b) bleibt unberührt.

§ 5 Lastschriftverfahren

1. Pflichten des Versicherungsnehmers
Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

2. Änderung des Zahlungsweges
Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 6 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

§ 7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1. Allgemeiner Grundsatz
a) Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

2. Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

 Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

 Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

 Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

 aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (nur für VGB 2026 und VHB 2026 – siehe auch Abschnitt „B“ jeweils § 17);

 bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten (nur für VGB 2026 und VHB 2026 – siehe auch Abschnitt „B“ jeweils § 17).

b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

 Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

a) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;

bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;

cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;

dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;

ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen (gilt nur für VGB 2026 und VHB 2026);

gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;

hh) soweit möglich, dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;

jj) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen (gilt nur für VHB 2026).

b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder Nr. 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 9 Gefahrerhöhung

1. Begriff der Gefahrerhöhung

a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat (siehe auch jeweils Abschnitt „B“ § 18 der VGB 2026 / VHB 2026 und Abschnitt „B“ § 10 der AGlB 2026).

c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2. Pflichten des Versicherungsnehmers

a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3. Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

a) Kündigungsrecht
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und Nr. 2 c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

b) Vertragsänderung
Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) und Nr. 2 c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

 aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

 bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder

 cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.

§ 10 Überversicherung

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

2. Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 11 Mehrere Versicherer

1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in Abschnitt „A“ § 1 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrage obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

 Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

 Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

§ 12 Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

§ 13 Aufwendungsersatz

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen, dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

f) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind.

2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

§ 14 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen
Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 15 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Kündigungsrecht
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

2. Kündigung durch Versicherungsnehmer
Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform zu kündigen.

3. Kündigung durch Versicherer
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles
a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

 Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles
Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 17 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

1. Form
Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben. Erklärungen und

Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständige bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung
Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung
Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ 18 Vollmacht des Versicherungsvertreters

1. Erklärungen des Versicherungsnehmers
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen, betreffend

a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;

b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;

c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

2. Erklärungen des Versicherers
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ 19 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

§ 20 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ 21 Gerichtsstand

1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

2. Klagen gegen den Versicherungsnehmer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

§ 22 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

4. Wohngebäudeversicherung

4.1 Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen:
Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse
Anstalt des öffentlichen Rechts, Deutschland

Produkt:
VGB 2026 (Wert 1914)
Stand 10/2026

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?
Wir bieten Ihnen eine Wohngebäudeversicherung an. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Sachschäden an Ihrem Gebäude.

Was ist versichert?

Versicherte Sachen

- ✓ Versichert sind Ihr Gebäude, das Gebäudezubehör, die Gebäudebestandteile und unmittelbar an das Gebäude anschließende Terrassen, die beschädigt oder zerstört werden oder infolge eines Versicherungsfalls abhandenkommen.

Versicherbare Gefahren

- ✓ Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung;
- ✓ Leitungswasser;
- ✓ Naturgefahren wie Sturm, Hagel;
- ✓ Weitere Naturgefahren, soweit diese gesondert vereinbart sind. Das sind die Elementargefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

Versicherte Schäden

- ✓ Sachschäden infolge von Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen infolge eines Versicherungsfalls;
- ✓ Mietausfall infolge eines Versicherungsfalls.

Versicherte Kosten

- ✓ Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen
- ✓ Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten;
- ✓ Aufräumungs- und Abbruchkosten und
- ✓ Bewegungs- und Schutzkosten.
- ✓ Der Versicherer ersetzt bis zu dem hierfür vereinbarten Betrag die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen
- ✓ Aufwendungen für notwendige Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und
- ✓ Preissteigerungen nach Eintritt des Versicherungsfalls.

Was ist nicht versichert?

- ✗ Photovoltaikanlagen nebst zugehörigen Installationen;
- ✗ In das Gebäude nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen, die ein Mieter oder ein Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt.

Gibt es Deckungseinschränkungen?

- ! Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:
- ! Krieg;
- ! Innere Unruhen;
- ! Kernenergie;
- ! Schwamm;
- ! Sturmflut;
- ! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben.

Versicherungssumme und Versicherungswert

- ✓ Folgende Versicherungswerte können vereinbart werden:
- ✓ Gleitender Neuwert;
- ✓ Neuwert;
- ✓ Zeitwert oder
- ✓ Gemeiner Wert.
- ✓ Der Versicherungsschutz ist ausreichend, wenn die ermittelte Versicherungssumme dem vereinbarten Versicherungswert entspricht.

Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben für den in dem Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsort Versicherungsschutz.

Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefahrdrohende Umstände zu beseitigen.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheits- gemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.

Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.

Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag am Ende des dritten Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns drei Monate vor Ende des dritten Jahres zugehen.

Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen). Sie oder wir können auch kündigen z. B. nach einem Schadenfall oder auch bei endgültigem Wegfallen Ihres Versicherungsrisikos – etwa durch Veräußerung des Hauses. Dann endet der Vertrag schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

4.2 Allgemeine Wohngebäude Versicherungsbedingungen - VGB 2026 / Abschnitt B

§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse
§ 2 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge
§ 3 Leitungswasser
§ 4 Naturgefahren
§ 5 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort
§ 6 Wohnungs- und Teileigentum
§ 7 Versicherte Kosten
§ 8 Mehrkosten
§ 9 Mietausfall, Mietwert
§ 10 Versicherungswert, Versicherungssumme
§ 11 Ermittlung der Versicherungssumme in der Gleitenden Neuwertversicherung, Unterversicherung
§ 12 Prämie in der Gleitenden Neuwertversicherung und deren Anpassung
§ 13 Prämienanpassung in der Wohngebäudeversicherung
§ 14 Entschädigungsberechnung
§ 15 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
§ 16 Sachverständigenverfahren
§ 17 Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschriften
§ 18 Besondere gefahrerhöhende Umstände
§ 19 Veräußerung der versicherten Sachen

§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse

1. Versicherungsfall
Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

a) Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,

b) Leitungswasser,

c) Naturgefahren

 aa) Sturm, Hagel,

 bb) Weitere Elementargefahren

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Jede der Gefahrengruppen nach a), b) und c) aa) kann auch einzeln versichert werden.

Die Gefahrengruppe nach c) bb) kann ausschließlich in Verbindung mit einer oder mehreren unter a) bis c) aa) genannten Gefahren versichert werden.

2. Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen, Kernenergie und Terrorakte

a) Ausschluss Krieg
 Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

b) Ausschluss Innere Unruhen
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen.

c) Ausschluss Kernenergie
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

d) Ausschluss Terrorakte
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Terrorakte. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

3. Besondere Vereinbarung
Abweichend von Nr. 2 d) gelten Schäden durch Terrorakte im Rahmen der im vorliegenden Versicherungsvertrag versicherten Gefahren und Schäden als mitversichert. Die Versicherung von Schäden durch Terrorakte kann vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhalten einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam. Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Einhalten einer Frist oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

§ 2 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge

1. Versicherte Gefahren und Schäden
Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

a) Brand,

b) Blitzschlag,

c) Überspannung durch Blitz,

d) Explosion, Implosion,

e) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,

f) Nutzwärme

zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen.

2. Brand
Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

3. Blitzschlag
Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlussschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind. Spuren eines Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich.

4. Überspannung durch Blitz
Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

Überspannungsschäden durch Blitz sind je Versicherungsfall (siehe Abschnitt „B“ § 1) bis 10 Prozent der Versicherungssumme mitversichert.

Eine Erhöhung der Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.

5. Explosion, Implosion
a) Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

 Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

b) Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

6. Nutzwärme
Nutzwärmeschäden sind Schäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden.

7. Nicht versicherte Schäden
Nicht versichert sind

a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;

b) Schäden, die dadurch entstehen, dass versicherte Sachen unter Mitwirkung einer nicht bestimmungsgemäßen Hitzequelle zersetzt oder beschädigt werden, ohne dass es an der beschädigten Stelle tatsächlich gebrannt hat (Seng- und Schmorschäden);

c) Schäden, die dadurch entstehen, dass versicherte Sachen bei ungenügender Sauerstoffzufuhr und niedriger Verbrennungstemperatur unvollständig verbrennen, wobei Rauch oder andere Gase bzw. Dämpfe entstehen (Schwelschäden);

d) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

Die Ausschlüsse gemäß b) bis d) gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 verwirklicht hat.

8. Selbstbehalt
Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 83 VVG wird je Versicherungsfall (siehe Abschnitt „B“ § 1) um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

§ 3 Leitungswasser

1. Bruchschäden innerhalb von Gebäuden
Der Versicherer leistet Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren:

 aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;

 bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;

 cc) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;

 dd) von Regenwasserleitungen und von Zisternenanlagen;

 sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

 Für im Schadenbereich befindliche Wasserhähne, Geruchsverschlüsse, Wassermesser und Thermostatventile besteht Versicherungsschutz, wenn im Falle eines oben genannten ersatzpflichtigen Rohrbruchschadens der Austausch dieser Sachen technisch notwendig ist.

b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:

 aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche;

 bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;

 cc) sonstigen Einrichtungen von Zisternenanlagen.

c) sonstige Bruchschäden an Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern und Thermostatventilen bis 750 EUR je Versicherungsfall (siehe Abschnitt „B“ § 1).

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

2. Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

Der Versicherer leistet Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen soweit

a) diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und

b) die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und

c) der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

3. Nässeschäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, aus Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Klima- Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen, aus Wasserlösch- und Berieselungsanlagen, aus Wasserbetten oder Aquarien sowie

aus im Gebäude verlaufenden Regenwasserleitungen oder im Gebäude befindlichen Rohren und sonstigen Einrichtungen von Zisternenanlagen ausgetreten sein.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

4. Nicht versicherte Schäden

a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

 aa) Regenwasser aus Fallrohren;

 bb) Plansch- oder Reinigungswasser;

 cc) Schwamm;

 dd) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;

 ee) Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;

 ff) Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 3 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat;

 gg) Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;

 hh) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage;

 ii) Sturm, Hagel;

 jj) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.

b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

5. Selbstbehalt

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 83 VVG wird je Versicherungsfall (siehe Abschnitt „B“ § 1) um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

§ 4 Naturgefahren

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

a) Sturm, Hagel;

b) Weitere Elementargefahren

 aa) Überschwemmung,

 bb) Rückstau,

 cc) Erdbeben,

 dd) Erdsenkung,

 ee) Erdrutsch,

 ff) Schneedruck,

 gg) Lawinen,

hh) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2. Sturm, Hagel

a) Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

aa) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass

bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, indem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

b) Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

c) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen

aa) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;

bb) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;

cc) als Folge eines Schadens nach aa) oder bb) an versicherten Sachen;

dd) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;

ee) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

3. Weitere Elementargefahren

a) Überschwemmung
Überschwemmung ist die Überflutung der das Gebäude unmittelbar umgebenden Geländeoberfläche mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Binnengewässern;

bb) Witterungsniederschläge;

cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb).

b) Rückstau
Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Binnengewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

c) Erdbeben
Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder

bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

d) Erdsenkung
Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

e) Erdrutsch
Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

f) Schneedruck
Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von ruhenden Schnee- oder Eismassen.

g) Lawinen
Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

h) Vulkanausbruch
Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

4. Nicht versicherte Schäden

a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

aa) Sturmflut oder dadurch verursachte Ausuferungen von Gewässern, wenn diese während der Sturmflut nicht in üblicher Weise abfließen können (Gewässerrückstau während einer Sturmflut);

bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch eine der versicherten Naturgefahren (siehe Nr. 1 a) entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;

cc) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Nr. 3 a) cc));

dd) Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;

ee) Trockenheit oder Austrocknung.

b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;

bb) Laden- und Schaufensterscheiben.

5. Selbstbehalt
Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 83 VVG wird je Versicherungsfall (siehe Abschnitt „B“ § 1) um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

6. Wartezeit
Der Versicherungsschutz gegen weitere Elementargefahren (siehe Nr. 3) beginnt mit dem Ablauf von 4 Wochen ab Versicherungsbeginn. Diese Regelung gilt nicht, sofern Versicherungsschutz gegen diese Gefahren über einen anderen Vertrag mit der Ostfriesischen Landschaftlichen Brandkasse bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

§ 5 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort

1. Beschreibung des Versicherungsumfangs
Versichert sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude mit ihren Gebäudebestandteilen und Gebäudezubehör einschließlich unmittelbar an das Gebäude anschließender Terrassen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsgrundstück.

Während der Neu- oder Rohbauphase sind Baustoffe, die zur Errichtung notwendig sind und sich auf dem Baugrundstück oder in dessen unmittelbarer Nähe im Freien befinden, mitversichert, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

Als Grundstückbestandteile gelten bis 1 Prozent der Versicherungssumme mitversichert, soweit sie sich auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück befinden:

aa) Grundstückseinfriedungen (auch Hecken);

bb) Hof- und Gehwegbefestigungen;

cc) Hundehütten;

dd) Masten- und Freileitungen;

ee) Wege- und Gartenbeleuchtungen.

Eine Erhöhung dieser Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden. Weitere Grundstückbestandteile sind nur versichert, soweit diese ausdrücklich in den Versicherungsumfang einbezogen sind.

2. Definitionen
a) Gebäude im Sinne dieser Regelungen sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke, die der überwiegenden Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sind und gegen äußere Einflüsse schützen können.

b) Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbständigkeit verloren haben. Dazu gehören auch Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäude raumspezifisch geplant und gefertigt sind.

c) Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind und der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen. Hierzu zählen auch Anlagen der erneuerbaren Energien wie Balkonkraftwerke, am Versicherungsort befindliche Solarthermie- und Wärmepumpenanlagen sowie Ladestationen für Elektrofahrzeuge. Als Gebäudezubehör gelten ferner Müllboxen, Klingel- und Briefkastenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück.

d) Als Grundstückbestandteile gelten die mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks fest verbundenen Sachen.

e) Versicherungsgrundstück ist das Flurstück/sind die Flurstücke, auf dem das versicherte Gebäude steht (Versicherungsort). Teilen sich mehrere Gebäude ein Flurstück, so gilt als Versicherungsort derjenige Teil des Flurstücks, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung dem/den im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude(n) ausschließlich zugehörig ist.

3. Ausschlüsse

a) Nicht versichert sind Photovoltaikanlagen sowie deren zugehörige Installationen (z. B. Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung).

b) Nicht versichert sind in das Gebäude nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen, die ein Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.

c) Nicht versichert sind elektronisch gespeicherte Daten und Programme.

4. Gesondert versicherbar

a) Abweichend von Nr. 3 a) sind auf dem Hausdach befestigte Photovoltaikanlagen (Aufdachmontage), sofern im Versicherungsschein genannt, mitversichert.

b) Abweichend von Nr. 3 b) gelten in das Gebäude nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen als versichert, die ein Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt.

§ 6 Wohnungs- und Teileigentum

1. Ist bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so kann er sich hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern wegen deren Sondereigentum sowie deren Miteigentumsanteile nicht berufen.

 Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, hat dem Versicherer die darauf entfallenden Aufwendungen zu ersetzen.

2. Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass der Versicherer sie auch insoweit entschädigt, als er gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei ist, sofern diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird.

 Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, dem Versicherer diese Mehraufwendungen zu erstatten.

3. Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten Nr. 1 und Nr. 2 entsprechend.

§ 7 Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen:

a) Aufräumungs- und Abbruchkosten

 für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten;

b) Bewegungs- und Schutzkosten
die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Die Entschädigung für versicherte Kosten gemäß a) und b) ist auf 10 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

§ 8 Mehrkosten

1. Beschreibung der versicherten Leistung

a) Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Mehrkosten infolge von Veränderungen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Gesetze und Verordnungen), die zwischen Errichtung bzw. letztmaliger genehmigungspflichtiger Baumaßnahme am betroffenen Gebäudeteil und dem Versicherungsfall in Kraft getreten sind.

b) Darf die Wiederherstellung der versicherten, vom Schaden betroffenen Sachen aufgrund behördlicher Wiederaufbaubeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen, so sind dadurch entstehende Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

c) Der Ersatz von Mehrkosten beschränkt sich auf die tatsächlich vom Schaden betroffenen Gebäudeteile.

d) Ist das Gebäude zum Zeitwert versichert, so werden die Mehrkosten im Verhältnis des versicherten Zeitwerts zum aktuellen Neubauwert erstattet.

2. Definitionen

Mehrkosten im Sinne dieser Vorschrift ergeben sich aus der Differenz des Aufwandes für die Wiederherstellung in gleicher Art und Güte und dem Aufwand zum Zeitpunkt der Wiederherstellung, der unter Berücksichtigung der Nr. 1 a) und b) entstehen wird.

3. Ausschlüsse

a) Nicht versichert sind Mehrkosten infolge von

aa) Betriebsbeschränkungen,

bb) Kapitalmangel,

cc) behördlichen Auflagen, die mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden,

dd) behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen, die es untersagen, verwertbare Reste der versicherten, vom Schaden betroffenen Sachen zu verwerten.

b) Wird vor Eintritt des Versicherungsfalles auf der Grundlage bestehender Gesetze und Verordnungen durch eine hierin ausgewiesene Frist der Bestandsschutz außer Kraft gesetzt bzw. die Nutzung des Gebäudes ganz oder teilweise untersagt, so sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten nicht vom Versicherungsschutz umfasst, auch wenn die zuständige Behörde noch keinen entsprechenden Verwaltungsakt erlassen hat.

4. Preissteigerungen

Der Versicherer ersetzt auch Preissteigerungen, die im Zuge der Wiederherstellung entstehen und deren Ursache in der Zeit zwischen Eintritt des Versicherungsfalles und der unverzüglichen Wiederherstellung liegt und für die nicht gleichzeitig eine Preisdifferenzversicherung besteht. Veranlasst der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.

5. Gesondert versicherbar
Abweichend von Nr. 3 a) dd) sind bei der Anrechnung des Wertes wieder verwertbarer Reste versicherter und vom Schaden betroffener Sachen behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt mit dem Betrag, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten.

6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

§ 9 Mietausfall, Mietwert

1. Mietausfall, Mietwert
Der Versicherer ersetzt

a) den Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Versicherungsfalles zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben;

b) den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen einschließlich fortlaufender Nebenkosten im Sinne des Mietrechts, die der Versicherungsnehmer selbst bewohnt und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann;

c) auch einen durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verursachten zusätzlichen Mietausfall bzw. Mietwert.

2. Haftzeit
a) Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 12 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

b) Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.

3. Gewerblich genutzte Räume
Für gewerblich genutzte Räume kann die Versicherung des Mietausfalles oder des ortsüblichen Mietwertes vereinbart werden.

4. Gesondert versicherbar
a) Haftzeit bei Auszug des Mieters infolge des Schadens
Endet das Mietverhältnis infolge des Schadens und sind die Räume trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, wird der Mietverlust bis zur Neuvermietung über diesen Zeitpunkt hinaus für die Dauer von 12 Monaten ersetzt, höchstens jedoch bis zum Ablauf der Haftzeit.

b) Haftzeit bei Nachweis der unterbliebenen Vermietung infolge des Schadens
War das Gebäude zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles nicht vermietet und weist der Versicherungsnehmer die Vermietung zu einem in der Haftzeit liegenden Termin nach, wird der ab diesem Zeitpunkt entstandene Mietausfall bis zum Ablauf der Haftzeit gezahlt.

§ 10 Versicherungswert, Versicherungssumme

1. Vereinbarte Versicherungswerte
Als Versicherungswert kann der Gleitende Neuwert, der Neuwert, der Zeitwert oder der Gemeine Wert vereinbart werden. Im Versicherungsfall kann der Gemeine Wert Anwendung finden, wenn die versicherte Sache dauerhaft entwertet ist (siehe d). Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.

a) Gleitender Neuwert

aa) Der Gleitende Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen, ausgedrückt in Preisen des Jahres 1914. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Bestandteil des Gleitenden Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

bb) Nicht Bestandteil des Gleitenden Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß aa) zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten. Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Gleitenden Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten.

cc) Der Versicherer passt den Versicherungsschutz nach a) aa) an die Baukostenentwicklung an (siehe Abschnitt „B“ § 12 Nr. 2). Es besteht insoweit Versicherungsschutz auf der Grundlage des ortsüblichen Neubauwertes zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

dd) Wenn sich durch bauliche Maßnahmen innerhalb des laufenden Versicherungsjahres der Wert des Gebäudes erhöht, besteht bis zum Schluss dieses Jahres auch insoweit Versicherungsschutz.

b) Neuwert

aa) Der Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

bb) Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß aa) zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten.

c) Zeitwert

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes (siehe b) abzüglich der Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzungsgrad.

d) Gemeiner Wert

Der Gemeine Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial. Ist Versicherung zum Gleitenden Neuwert, Neuwert oder Zeitwert vereinbart und ist das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet, so ist Versicherungswert lediglich der Gemeine Wert. Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist.
Der Versicherungswert von Gebäudezubehör und Grundstücksbestandteilen, die nicht Gebäude sind, entspricht dem für das Gebäude vereinbarten Versicherungswert.

2. Versicherungssumme

a) Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll.

b) Wenn bauliche Änderungen vorgenommen werden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme an den veränderten Versicherungswert anpassen.

c) Ist Neuwert, Zeitwert oder Gemeiner Wert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.

d) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (siehe Abschnitt „B“ § 14 Nr. 9).

§ 11 Ermittlung der Versicherungssumme in der gleitenden Neuwertversicherung, Unterversicherung

1. Ermittlung der Versicherungssumme in der Gleitenden Neuwertversicherung

Die Versicherungssumme ist nach dem ortsüblichen Neubauwert (siehe Abschnitt „B“ § 10 Nr. 1 a) zu ermitteln, der in den Preisen des Jahres 1914 ausgedrückt wird (Versicherungssumme „Wert 1914“).

Die Versicherungssumme gilt als richtig ermittelt, wenn

a) sie aufgrund einer vom Versicherer anerkannten Schätzung eines Bausachverständigen festgesetzt wird;

b) der Versicherungsnehmer im Antrag den Neubauwert in Preisen eines anderen Jahres zutreffend angibt und der Versicherer diesen Betrag umrechnet;

c) der Versicherungsnehmer Antragsfragen nach Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes zutreffend beantwortet und der Versicherer hiernach die Versicherungssumme „Wert 1914“ berechnet.

2. Unterversicherungsverzicht

a) Wird die nach Nr. 1 ermittelte Versicherungssumme „Wert 1914“ vereinbart, nimmt der Versicherer bei der Entschädigung (einschließlich Kosten und Mietausfall) keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht).

b) Ergibt sich im Versicherungsfall, dass die Beschreibung des Gebäudes und seiner Ausstattung gemäß Nr. 1 c) von den tatsächlichen Verhältnissen bei Vertragsabschluss abweicht und ist dadurch die Versicherungssumme „Wert 1914“ zu niedrig bemessen, so kann der Versicherer nach den Regelungen über die Anzeigepflichtverletzungen vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen; ferner kann er bezüglich der Differenz zwischen vereinbarter Versicherungssumme und tatsächlichem Versicherungswert nach den Regeln der Unterversicherung leistungsfrei sein.

c) Der Unterversicherungsverzicht gilt ferner nicht, wenn der der Versicherungssummenermittlung zugrunde liegende Bauzustand nach Vertragsabschluss durch wertsteigernde bauliche Maßnahmen verändert wurde und die Veränderung dem Versicherer nicht unverzüglich angezeigt wurde. Dies gilt nicht, soweit der ortsübliche Neubauwert innerhalb des zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles laufenden Versicherungsjahres durch bauliche Maßnahmen erhöht wurde.

§ 12 Prämie in der Gleitenden Neuwertversicherung und deren Anpassung

1. Berechnung der Prämie
Grundlagen der Berechnung der Prämie sind die Versicherungssumme „Wert 1914“, der vereinbarte Prämiensatz sowie der Anpassungsfaktor (siehe Nr. 2 a).

Die jeweils zu zahlende Jahresprämie wird berechnet durch Multiplikation der vereinbarten Grundprämie 1914 (Versicherungssumme „Wert 1914“ multipliziert mit dem Prämiensatz) mit dem jeweils gültigen Anpassungsfaktor.

2. Anpassung der Prämie
a) Die Prämie verändert sich entsprechend der Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe Abschnitt „B“ § 10 Nr. 1 a) gemäß der Erhöhung oder Verminderung des Anpassungsfaktors.

b) Der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für das in diesem Jahr beginnende Versicherungsjahr entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt. Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindexes zu 80 Prozent und die des Tariflohnindexes zu 20 Prozent berücksichtigt, und zwar der jeweilige Index auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

 Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet und gerundet.

 Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

c) Der Versicherungsnehmer kann einer Erhöhung der Prämie innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Mitteilung über die Erhöhung des Anpassungsfaktors zugegangen ist, durch Erklärung in Textform widersprechen.

 Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam. Die Versicherung bleibt dann als Neuwertversicherung (siehe Abschnitt „B“ § 10 Nr. 1 b) in Kraft, und zwar zur bisherigen Prämie und mit einer Versicherungssumme, die sich aus der Versicherungssumme „Wert 1914“ multipliziert mit 1/100 des Baupreisindexes für Wohngebäude ergibt, der im Mai des Vorjahres galt.

 In diesem Fall gilt ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht nicht mehr.

 Das Recht des Versicherungsnehmers auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung bleibt unberührt.

§ 13 Prämienanpassung

1. Der Beitrag wird unter Berücksichtigung der Schadenaufwendungen, der Kosten, des Gewinnansatzes und der Feuerschutzsteuer kalkuliert.

2. Der Versicherer überprüft mindestens alle 5 Jahre die Kalkulation des Beitrags für die Gesamtheit der bei ihm bestehenden Gebäudeversicherungsverträge.

 Dabei werden ausschließlich die bisherige und voraussichtliche zukünftige Entwicklung der Schadenaufwendungen, der Schadenkosten sowie der Feuerschutzsteuer betrachtet. Die Entwicklung sonstiger Bestandteile der Beitragskalkulation, insbesondere der Gewinnansatz und die Kosten (Verwaltungskosten, Rückversicherungskosten und Provisionen), bleibt außer Betracht.

3. Für Teile des Gesamtbestandes, die nach tarifbezogenen Risikokriterien abgrenzbar sind (z. B. Nutzungs-, Bauart, geographische Lage oder Vertragsergänzungen), kann der Beitrag zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs getrennt ermittelt werden.

4. Eine Überprüfung findet erstmalig spätestens 5 Jahre nach Tarifeinführung (01.04.2026) statt.

5. Unternehmensübergreifende Daten dürfen für den Fall herangezogen werden, dass eine ausreichende Grundlage unternehmenseigener Daten nicht zur Verfügung steht.

6. Verändert sich durch die Kalkulation der Beitrag um mindestens 1 %, so ist der Versicherer im Falle der Erhöhung berechtigt und im Falle der Reduzierung verpflichtet, den Beitrag für bestehende Verträge anzupassen.

 Soweit der Versicherer auf eine Anpassung verzichtet oder die Mindestanpassungsgrenze von 1 % nicht erreicht wird, so ist die Entwicklung der nach Ziff. 2 zu berücksichtigenden Faktoren bei künftigen Überprüfungen mit zu berücksichtigen.

7. Die Anpassung tritt jeweils mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode in Kraft, die frühestens mit dem 1. Juli nach der Überprüfung beginnt.

 Die Beitragsänderungen werden dem Versicherungsnehmer mit der Rechnungsstellung mitgeteilt. Bei Beitragserhöhungen kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Beitragsrechnung mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Beitragserhöhung in Textform kündigen. Über das Kündigungsrecht und die bei der Kündigung zu beachtenden Voraussetzungen wird der Versicherungsnehmer in der Mitteilung über die Erhöhung des Beitrages informiert.

8. Die Bestimmungen, die die Haftung des Versicherers an die Preisentwicklungen anpassen, bleiben hiervon unberührt.

§ 14 Entschädigungsberechnung

1. Gleitende Neuwert- und Neuwertversicherung

a) Der Versicherer ersetzt

 aa) bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten des Gebäudes (einschließlich der Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles,

 bb) bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht ausgeglichenen Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles,

 cc) bei zerstörten oder abhandengekommenen sonstigen Sachen den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

b) Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) berücksichtigt, soweit

 aa) es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder

 bb) nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war.

 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß a) nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten.

c) Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) angerechnet.

2. Zeitwert
Der Versicherer ersetzt

a) bei zerstörten Gebäuden den Neuwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles abzüglich der Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzungsgrad;

b) bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht ausgeglichenen Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;

c) bei zerstörten oder abhandengekommenen sonstigen Sachen den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unter Berücksichtigung eines Abzuges entsprechend dem insbesondere durch das Alter und den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;

d) Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) bis c) angerechnet.

3. Gemeiner Wert
Soweit ein Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet ist, werden versicherte Sachen nur unter Zugrundelegung des erzielbaren Verkaufspreises ohne Grundstücksanteile (Gemeiner Wert) entschädigt.

4. Kosten
Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten (siehe Abschnitt „B“ §§ 7 und 8) ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

5. Mietausfall, Mietwert
Der Versicherer ersetzt den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert bis zum Ende der vereinbarten Haftzeit.

6. Mehrwertsteuer
a) Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

b) Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten (siehe Abschnitt „B“ §§ 7 und 8) und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts (siehe Abschnitt „B“ § 9) gilt a) entsprechend.

7. Neuwertanteil
In der Gleitenden Neuwertversicherung und der Neuwertversicherung erwirbt der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sicherstellt, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn die Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt werden.

Der Zeitwertschaden errechnet sich aus der Entschädigung nach Nr. 1 a), Nr. 1 b) und Nr. 1 c) unter Berücksichtigung eines Abzuges entsprechend dem insbesondere durch das Alter und den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung des vom Versicherer entschädigten Neuwertanteils verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

8. Gesamtentschädigung, Kosten auf Weisung des Versicherers
In der Neu- und Zeitwertversicherung ist die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen (siehe Abschnitt „B“ § 5), versicherte Kosten (siehe Abschnitt „B“ §§ 7 und 8) und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts (siehe Abschnitt „B“ § 9) je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

9. Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung
Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles in der Gleitenden Neuwertversicherung (siehe Abschnitt „B“ § 10 Nr. 1 a) ohne Vereinbarung eines Unterversicherungsverzichts, in der Neu- und Zeitwertversicherung sowie in der Versicherung zum Gemeinen Wert (siehe Abschnitt „B“ § 10 Nr. 1 b) – Nr. 1 c) niedriger als der Versicherungswert der versicherten Sachen (Unterversicherung), wird die Entschädigung gemäß Nr. 1 bis Nr. 3 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert. Entsprechendes gilt für die Berechnung versicherter Kosten (siehe Abschnitt „B“ §§ 7 und 8) und versicherten Mietausfalles bzw. Mietwerts (siehe Abschnitt „B“ § 9).

§ 15 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung
a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

2. Rückzahlung des Neuwertanteils
Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Nr. 1 b) geleisteten Entschädigung einschließlich etwaiger nach Nr. 3 b) gezahlter Zinsen verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

3. Verzinsung
Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.

b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, indem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.

c) Der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr.

d) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

4. Hemmung
Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, Nr. 3 a) und Nr. 3 b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

5. Aufschiebung der Zahlung
Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;

c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

§ 16 Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe
Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen
Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3. Verfahren vor Feststellung
Für das Sachverständigenverfahren gilt:

a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Feststellung
Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

a) ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;

b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;

c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;

d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten und den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert;

e) den Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

5. Verfahren nach Feststellung
Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten
Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. Obliegenheiten
Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 17 Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschriften

1. Sicherheitsvorschriften
Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer

a) die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;

b) nicht genutzte Gebäude (dazu zählen insbesondere auch nicht ständig bewohnte Wochenend- und Ferienhäuser) oder Gebäudeteile zu jeder Jahreszeit genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;

c) in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und die Funktionsfähigkeit der Heizung täglich zu kontrollieren/kontrollieren lassen oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten. Führen Leitungen (Warm- oder Kaltwasser, Heizung) durch nicht beheizte Bereiche (Abseiten, Drempel, Dachboden usw.) ist auch bei guter Isolierung der Rohre auf ständigen Wasserdurchfluss zu achten, da stehendes Wasser schnell einfrieren kann;

d) die Heizungsanlage (Heizkessel, Ofen, Kamin) bei Änderungen vor Inbetriebnahme durch den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister abnehmen zu lassen und Anlagen (auch Thermen) jährlich warten zu lassen;

e) bei größeren Reparaturarbeiten an Flachdächern die Handwerksfirma zu Vorsichtsmaßnahmen gegen das Entstehen von Bränden veranlassen;

f) die Sturmsicherheit der Dächer jährlich zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen;

g) zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden

 aa) bei rückstaugefährdeten Räumen Rückstausicherungen anzubringen und funktionsbereit zu halten und

 bb) Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten.

2. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe

2.1 Vorbemerkung
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, allen Betriebsangehörigen und ggf. einem Pächter oder Mieter diese Sicherheitsvorschriften bekannt zu geben und deren Einhaltung zu verlangen.

2.2 Geltungsbereich

2.2.1 Diese Sicherheitsvorschriften gelten für alle Betriebe des Gaststättengewerbes, z. B. Restaurants, Schankwirtschaften, Kantinen, Automatengaststätten, Bars oder barähnliche Betriebe, Diskotheken, Spielhallen sowie Gaststättenbetriebe mit musikalischen oder sonstigen Darbietungen wie Filmvorführungen, Varieté, Tanzveranstaltungen usw.

2.2.2 Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf Beherbergungsbetriebe aller Art.

2.3 Brandschutzmaßnahmen

2.3.1 Feuerschutztüren dürfen nicht blockiert werden, z. B. durch Verkeilen oder Festbinden. Müssen solche Türen während der Betriebszeit offengehalten werden, so dürfen hierfür nur bauaufsichtlich zugelassene Feststellanlagen benutzt werden, die im Brandfall selbsttätig auslösen. Diese Türen sind auf jeden Fall in der betriebsfreien Zeit geschlossen zu halten.

2.3.2 Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu installieren, zu unterhalten und zu betreiben. Als anerkannte Regeln der Technik gelten die VDE-Bestimmungen. Die Anlagen müssen regelmäßig, mindestens jedoch alle 3 Jahre, durch eine Fachkraft oder durch eine anerkannte Revisionsstelle überprüft werden. Mängel sind unverzüglich durch eine Fachkraft

beseitigen zu lassen. Eine Bescheinigung über die durchgeführte Prüfung ist dem Versicherer auf Verlangen einzureichen. Elektrische Geräte müssen den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen (GS- oder VDE-Zeichen) entsprechen und für gewerbliche Nutzung geeignet sein. Sie dürfen nur nach den Betriebs- und Bedienungsanweisungen der Hersteller betrieben werden.

2.3.3 Flüssiggasanlagen und -geräte müssen den hierfür geltenden “Technischen Regeln Flüssiggas” (TRF) entsprechen, müssen von einer Fachkraft angelegt sein und dürfen nur nach diesen Richtlinien benutzt werden. Entsprechend gelten für Niederdruck-Gasanlagen (Stadtgas) die “Technischen Regeln für Gasinstallation” (TRGI).

2.3.4 Mit Zündmitteln, hierzu gehören auch sogenannte Disco-Laser der Klasse 4, offenem Feuer und brandgefährlichen Stoffen ist stets sorgfältig umzugehen. Wandverkleidungen und ständige Dekorationen müssen aus mindestens schwer entflammbarem Material bestehen.

2.3.5 Abstell- und Lagerräume, auch Dachböden und Keller, in denen brennbare Stoffe lagern, sind gegen Betreten durch Unbefugte zu sichern und regelmäßig zu entrümpeln. In diesen Räumen und an ihren Zugangstüren sind Schilder etwa folgenden Wortlauts anzubringen: “Rauchen, offenes Licht und Umgang mit Feuer verboten”.

2.3.6 Glutfeste Aschenbecher sind in ausreichender Zahl aufzustellen. Sie sind nur in doppelwandige Metallbehälter mit selbstschließendem Metalldeckel zu entleeren. Brennbare Sammelbehälter sowie gläserne oder keramische Behälter, ferner in Schanktische eingebaute Behälter, auch wenn sie mit Blech ausgeschlagen sind, sind für das Sammeln von Glut- und Ascheresten unzulässig.

2.3.7 Für die vorübergehende Aufbewahrung sonstiger brennbarer Abfälle sind dicht schließende, nicht brennbare Abfallbehälter aufzustellen.

2.3.8 Nach Betriebsschluss sind alle brennbaren Abfälle und Abfallbehälter aus den Gasträumen zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand von Gebäuden oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen zu lagern.

2.3.9 Heiz-, Koch- und Wärmegeräte sind nur nach der jeweiligen Bedienungsanweisung zu benutzen und nach Gebrauch oder nach Betriebsschluss so außer Betrieb zu setzen, dass eine Brandgefahr ausgeschlossen wird.

2.3.10 Mit Siedefettgeräten (Fritteusen) ist sachgemäß umzugehen, das heißt z. B., dass kein nasses Bratgut in heißes Siedefett eingesetzt werden darf. Stark braun verfärbtes Fett ist auszuwechseln. Schlammabsetzungen auf dem Boden und an den Heizwendeln sind restlos zu entfernen. Das dabei anfallende unbrauchbare Fett und die zum Reinigen gebrauchten Lappen dürfen nur kurzzeitig in nicht brennbaren Behältern mit Deckel aufbewahrt werden und sind nach Betriebsschluss aus dem Gebäude zu entfernen.

2.3.11 Lüftungsanlagen für den Küchenbetrieb einschließlich ihrer Abzugsleitungen müssen aus nicht brennbaren Stoffen bestehen. Sie sind nur mit nicht brennbaren Filtern zu betreiben und regelmäßig zu reinigen. In die Reinigung sind auch der Fettauslass, die Ventilatorflügel und das Ventilatorgehäuse mit einzubeziehen. Tücher oder Papier dürfen nicht zum Aufsaugen des Fettes in die Rinnen der Abzugshauben gestopft werden. Die zum Reinigen verwendeten Lappen dürfen nur kurzzeitig in nichtbrennbaren Behältern mit Deckel aufbewahrt werden und sind nach Betriebsschluss aus den Gaststätten zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand von Gebäuden oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen bis zum Abtransport aufzubewahren.

2.4 Alarm- und Löschorganisation

2.4.1 Es muss mindestens ein Telefon vorhanden sein, von dem im Gefahrenfall die Feuerwehr benachrichtigt werden kann. Die Rufnummer der Feuerwehr ist auffällig anzubringen.

2.4.2 Die aufgrund der besonderen Betriebsgefahren geforderten Feuermelde- und Löscheinrichtungen müssen ständig betriebsbereit sein. Diese Einrichtungen müssen regelmäßig gewartet werden.

2.4.3 Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind für Gaststättenflächen bis 50 qm mindestens ein, für Flächen von 50 bis 150 qm mindestens zwei Feuerlöscher PG 12 oder W 10 vorzuhalten. Überschreitet die Fläche 150 qm, so ist je weitere 400 qm ein Feuerlöscher erforderlich. Im Bereich von Grill- und Siedefettanlagen ist ein Kohlensäure-Schneelöscher bereitzustellen. Bei Siedefettbatterien mit einem Gesamtinhalt von über 50 l Fett ist eine ortsfeste CO2-Feuerlöschanlage vorzusehen. Feuerlöschanlagen mit anderen Löschmitteln dürfen nur eingesetzt werden, wenn ihre Wirksamkeit nachgewiesen worden ist. Die Feuerlöscher müssen amtlich zugelassen, an gut sichtbaren und leicht zugänglichen Stellen angebracht und mindestens alle zwei Jahre überprüft werden. Anstelle eines PG 12-Feuerlöschers können auch zwei Feuerlöscher PG 6 angebracht werden. Auf die “Sicherheitsregeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern” (VdS 2001 Sachverband) wird hingewiesen.*

2.4.4 Eine ausreichende Anzahl von Betriebsangehörigen muss mit der Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen vertraut sein.

2.4.5 Zufahrtswege und Flächen für die Feuerwehr sowie Rettungswege im Freien sind ständig von Fahrzeugen, Müllcontainern und dergleichen freizuhalten.

* PG 6, PG 12: Pulverlöscher mit ABC-Löschpulver (6 kg und 12 kg); W 10: Wasserlöscher (10 l).

Hinweis:
Wir weisen auf die Richtlinien für den Brandschutz in Hotel- und Beherbergungsbetrieben (VdS 2082) hin, die wertvolle Hinweise und Vorschläge enthalten und kostenlos bei uns angefordert werden können.

3. Folgen der Obliegenheitsverletzung
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 oder Nr. 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt „A“ § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 18 Besondere gefahrerhöhende Umstände

1. Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung
Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Abschnitt „A“ § 9 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

a) sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;

b) ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht genutzt wird;

c) an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird oder die das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen;

d) in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird;

e) das Gebäude nach Vertragsschluss unter Denkmalschutz gestellt wird.

2. Folgen einer Gefahrerhöhung
Zu den Folgen einer Gefahrerhöhung siehe Abschnitt „A“ § 9 Nr. 3 bis Nr. 5.

§ 19 Veräußerung der versicherten Sachen

1. Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

a) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

b) Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf das zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsjahr entfällt, als Gesamtschuldner.

c) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

2. Kündigungsrechte

a) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf des Versicherungsjahres in Schriftform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

c) Im Falle der Kündigung nach a) oder b) ist der Veräußerer allein zur Zahlung der Prämie verpflichtet; eine Haftung des Erwerbers für die Prämie besteht nicht.

3. Anzeigepflichten

a) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.

b) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

c) Abweichend von b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

4.3 Besondere Vereinbarungen VGB 2026 / Abschnitt C
Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten eine oder mehrere der nachfolgend in diesem Abschnitt „C“ vereinbarten Ergänzungen des Versicherungsumfangs durch Erklärung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

4.3.1 Erste-Hilfe-Paket

1. Wir benennen und vermitteln Ihnen Handwerker bzw. Dienstleister, die Sie für bestimmte Situationen „Rund um das Gebäude“ benötigen. Folgende Dienstleistungen können wir Ihnen benennen bzw. vermitteln:

a. Hausmeisterdienste
b. Handwerkerdienste für kleinere Arbeiten „Rund um das Gebäude“
c. Handwerkerdienste für Notreparaturen „Rund um das Gebäude“
d. Wachdienste
e. Gebäudereinigung von Gebäudefassaden
f. Umzugsdienste
g. Schlüsseldienste
h. Ingenieurdienste „Rund um das Gebäude“

2. Zur Benennung und Vermittlung der entsprechenden Informationen stellen wir an 365 Tagen im Jahr, an 24 Stunden pro Tag folgende Servicenummer zur Verfügung:

 04941 177-771

3. In nachstehenden Fällen erfolgt zusätzlich zur Benennung und Vermittlung auch eine Kostenübernahme der von den vermittelten Firmen ausgestellten Rechnungen. Die Kostenübernahme erfolgt nur, soweit es sich um folgende Bereiche handelt:

a. Notreparaturen (gemäß Ziffer 1 c)
b. Gebäudereinigung (gemäß Ziffer 1 e)
c. Schlüsseldienste (gemäß Ziffer 1 g)

Wir übernehmen je Einzelfall max. 250 EUR (maximal 500 EUR im Kalenderjahr). In allen anderen Bereichen (Ziffer 1 a, b, d, f, h) erfolgt keine Kostenübernahme.

4. Die Kostenübernahme erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

a. Die Arbeiten wurden von einer von uns vermittelten Firma oder in direkter Absprache mit uns durchgeführt.
b. Für den Bereich Ziffer 3 a wird die Notbedürftigkeit (Abwendung weiterer Schäden, kein Aufschub möglich) von der ausführenden Firma bestätigt.
c. Für den Bereich Ziffer 3 b gilt die Kostenübernahme nur für plötzlich auftretende Verschmutzungen, nicht unter den Versicherungsschutz fallen, z. B. Verwitterungen usw. .

5. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen.

 Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

4.3.2 Paket "Best"

4.3.2.1 Grundstücksbestandteile

Abweichend von Abschnitt „B“ § 5 Nr. 1 erhöht sich die Entschädigungsgrenze für Grundstücksbestandteile auf 10 Prozent der Versicherungssumme.

4.3.2.2 Erweiterung der Grundstücksbestandteile
In Erweiterung von Abschnitt B § 5 Nr. 1 gelten als versichert

a) Zaun- und sonstige massive Sichtschutzelemente auf dem Versicherungsgrundstück, auch wenn diese keine Grundstückseinfriedung darstellen;

b) massive Terrassenumrandungen (nicht versichert sind Umrandungen aus Folien oder Textilien); Terrassen sind befestigte Flächen, die für den Aufenthalt im Freien vorgesehen sind.

c) Schwimmbecken, sofern sie dauerhaft baulich im Boden verankert sind. Versichert ist der reine Baukörper des Schwimmbeckens ohne Zubehör und ohne Abdeckung, sofern nicht etwas anderes vereinbart und im Versicherungsschein genannt ist. Nicht versichert sind Schwimmteiche.

4.3.2.3 Kosten
1. Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen für Restwerte

a) Abweichend von Abschnitt „B“ § 8 Nr. 3 a) dd) sind bei der Anrechnung des Wertes wiederverwertbarer Reste versicherter und vom Schaden betroffener Sachen behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist jedoch auf den Betrag begrenzt, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten.

b) Die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte erfolgt nur, soweit sie auf der Grundlage vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen beruhen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, werden sie für die Restwerte nicht berücksichtigt.

2. Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen
Entsteht durch den Eintritt eines Versicherungsfalles (siehe Abschnitt „B“ § 1) eine Gefahr innerhalb oder außerhalb des Grundstücks, auf dem sich die versicherten Gebäude befinden, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher oder öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, so ersetzt der Versicherer die hierfür erforderlichen Kosten.

3. Rückreisekosten aus dem Urlaub

a) Der Versicherer ersetzt nachgewiesene Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles (siehe Abschnitt „B“ § 1) vorzeitig seine Urlaubsreise abbricht und an den Schadenort reist.

b) Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 15.000 EUR erreicht und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht.

c) Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom ständigen Wohnort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen.

d) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort, bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

e) Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.

4. Entschädigungsgrenze und Gesamtentschädigung für zusätzlich mitversicherte Kosten

a) Die Entschädigungsgrenze gemäß Abschnitt „B“ § 7, und § 8, Nr. 6, für Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten sowie Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen entfällt.

b) Die Gesamtentschädigung für die gemäß Abschnitt „B“ § 7 und § 8 sowie Nr. 4.3.2.3 des Paketes “Best” versicherten Kosten ist je Versicherungsfall (siehe Abschnitt „B“ § 1) auf 100 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

4.3.2.4 Sachverständigenkosten
Ab einer voraussichtlichen Schadenhöhe von 50.000 EUR übernimmt der Versicherer die nach Abschnitt „B“ § 16 Nr. 6 durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

4.3.2.5 Gebäudebeschädigungen durch Einbruch
In Erweiterung von Abschnitt „B“ § 1 Nr. 1 leistet der Versicherer bei Zwei- oder Mehrfamilienhäusern auch Entschädigung für versicherte Sachen, die dem Gemeinbrauch der Hausgemeinschaft unterliegen und

a) durch einen Einbruch oder den Versuch einer solchen Tat zerstört oder beschädigt werden;

b) nach einem Einbruch innerhalb des Gebäudes vorsätzlich zerstört oder beschädigt werden (Vandalismus).

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 1 Prozent der Versicherungssumme.

4.3.2.6 Mietausfall
Abweichend von Abschnitt „B“ § 9 Nr. 2 wird der Mietausfall oder der ortsübliche Mietwert nach einem versicherten Schaden für höchstens 24 Monate ersetzt. Der gemäß Abschnitt „B“ § 9 Nr. 4 gesondert versicherbare Mietverlust bei Auszug des Mieters infolge Schadens oder bei Nachweis der unterbliebenen Vermietung nach Schaden gilt mitversichert.

4.3.2.7 Mehrkosten zur Erfüllung der aktuellen Energieverordnung
In Erweiterung von Abschnitt „B“ § 8 Nr. 1 ersetzt der Versicherer die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen nach den zum Schadenzeitpunkt gültigen Energieverordnungen.

4.3.2.8 Mehrkosten für technologischen Fortschritt
In Erweiterung von Abschnitt „B“ § 8 Nr. 1 ersetzt der Versicherer die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt. Gemäß Abschnitt „B“ § 14 Nr. 8 ist die Gesamtentschädigung für versicherte Kosten und Mehrkosten sowie den Mietausfall bzw. Mietwert je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

4.3.2.9 Mehrkosten für behinderten- oder altersgerechten Wiederaufbau
1. Mitversichert sind nach einem versicherten Brandschaden ab einer Schadenhöhe von 10.000 EUR auch Mehrkosten für die alters- und behindertengerechte Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der vom Schaden betroffenen versicherten Sachen, wenn diese aufgrund des Schadens ausgetauscht werden müssen.

2. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer die Wohnung selbst bewohnt.

3. Ein behinderten- und altersgerechter Wiederaufbau liegt ausschließlich vor bei

a) einem schwellenlosen rollstuhl- beziehungsweise rollatorgerechten Umbau,

b) der Installation von Handläufen im Treppenhaus,

c) dem Einbau eines Treppenliftes,

d) einem die Selbständigkeit unterstützenden Umbau in Badezimmer und Küche,

e) der Verbreiterung von Türen und Türzargen.

4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 15.000 EUR begrenzt.

4.3.2.10 Schadenermittlungskosten bei fehlender Anspruchsgrundlage
Der Versicherer ersetzt die Kosten für den von ihm zum Zwecke der Ermittlung und Feststellung von Schadenursache und Schadenhöhe beauftragten Sachverständigen auch im Falle eines nicht ersatzpflichtigen Schadens.

4.3.2.11 Mietausfall für vermietete gewerbliche Räume (Subsidiärdeckung)
Als vereinbart im Sinne von Abschnitt „B“ § 9 Nr. 3 gilt die Versicherung des Mietausfalls für vermietete gewerbliche Räume, wenn der Mieter infolge eines Versicherungsfalles berechtigt ist, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern. Ersetzt wird der Ausfall höchstens für 12 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

Die Entschädigungsgrenze beträgt 2 Prozent der Versicherungssumme.

Die Kosten werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über eine andere Versicherung erlangt werden kann.

4.3.2.12 Hotelkosten
1. Ist die vom Versicherungsnehmer selbst bewohnte Wohnung infolge eines Versicherungsfalles unbewohnbar geworden und ist dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar, ersetzt der Versicherer die Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon). Die infolge des Versicherungsfalls erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbewohnbarkeit nicht schuldhaft verzögert.

2. Die Entschädigung beträgt max. 200 EUR pro Tag und ist je Versicherungsfall auf eine Dauer von maximal 180 Tagen begrenzt.

3. Diese Kosten werden nur ersetzt, soweit eine Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

4. Auf die Entschädigungsleistung werden Zahlungen für Mietausfall gem. Abschnitt „B“ § 9 angerechnet.

5. Bei nicht ständig bewohnten Wohnungen sind diese Kosten nicht versichert.

4.3.2.13 Bruch von Leitungen der Hausstaubsaugeranlage
In Erweiterung von Abschnitt „B“ § 5 Nr. 1 sind auch Bruchschäden an Leitungen von zentralen Hausstaubsaugeranlagen vom Versicherungsschutz umfasst.

4.3.2.14 Daten- und Vermögensschäden an Haustechnik durch „Hacker“ (nicht Viren)
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.

4.3.2.15 Datenrettungskosten aufgrund eines Versicherungsfalles
1. Datenrettungskosten
 Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung - und nicht der Wiederbeschaffung - von

elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme.

Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

2. Ausschlüsse

a) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für

aa) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. so genannte Raubkopien);

bb) Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.

b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.

3. Entschädigungsgrenzen
Der Versicherer ersetzt die Datenrettungskosten bis zu einem Betrag von 1.000 EUR. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

4.3.2.16 Diebstahl von Dachrinnen

Für am Gebäude angebrachte Dachrinnen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 1.000 EUR begrenzt.

4.3.2.17 Grobe Fahrlässigkeit

1. Abweichend von Abschnitt „A“ § 8 und Abschnitt „B“ § 17 verzichtet der Versicherer bei der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles oder der grob fahrlässigen Verletzung von Obliegenheiten darauf, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Der Verzicht gilt für Schäden bis zu einer Versicherungsleistung von 10.000 EUR.

3. Wird dieser Betrag überschritten, entfällt der Verzicht insgesamt.

4.3.2.18 Nebengebäude auf dem Versicherungsgrundstück

1. In Erweiterung von Abschnitt „B“ § 5 gelten auf dem Versicherungsgrundstück befindliche Nebengebäude (z. B. Garten- und Gerätehäuser), deren Versicherungswert 20.000 EUR nicht übersteigt, als versichert.

2. Die Nebengebäude müssen nach Vertragsschluss errichtet worden sein.

3. Nicht versichert sind Gewächshäuser.

4.3.2.19 Diebstahl und Vandalismus von/an Wärmepumpenanlagen

1. Versichert sind die Kosten der Wiederbeschaffung von Außeneinheiten von Wärmepumpenanlagen, sofern diese durch Diebstahl abhandengekommen sind.

2. Der Versicherer leistet Entschädigung für die Beseitigung von mut- und böswillig an Wärmepumpenanlagen verübten Beschädigungen, die unbefugte Dritte verursacht habe.

3. Voraussetzung ist, dass die Anlagen bereits installiert sind und der Versorgung des versicherten Objektes dienen.

4. Der Versicherungsnehmer hat einen Schaden unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

5. Die Entschädigung zu Nr. 1. und 2. ist je Versicherungsfall auf 30.000 EUR begrenzt.

4.3.2.20 Update-Garantie
Werden die diesem Vertrag zugrunde liegenden Wohngebäudeversicherungsbedingungen (VGB2026) ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

Feuer
Im Rahmen des Paketes „Best“ gelten die nachfolgenden Ziffern 4.3.2.21 bis 4.3.2.29 nur vereinbart, wenn auch Versicherungsschutz gegen Feuerschäden besteht (siehe Antrag / Versicherungsschein).

4.3.2.21 Überspannungsschäden durch Blitz
Abweichend von Abschnitt „B“ § 2 Nr. 4 erhöht sich die Entschädigungsgrenze für Überspannungsschäden durch Blitz auf 100 Prozent der Versicherungssumme.

4.3.2.22 Anprall sonstiger Fahrzeuge
a) In Erweiterung von Abschnitt „B“ § 1 Nr. 1a) ersetzt der Versicherer auch Schäden durch Anprall sonstiger Fahrzeuge.

b) Anprall sonstiger Fahrzeuge ist jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Gebäude oder der Einfriedung des Versicherungsgrundstücks (siehe Abschnitt „B“ § 5 Nr. 1) durch die Berührung von Schienen- oder Straßenfahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung.

c) Der Ersatz beschädigter oder zerstörter Hecken erfolgt durch Jungpflanzen.

d) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10 Prozent der Versicherungssumme.

e) Nicht versichert sind Schäden an Sachen, die sich außerhalb der versicherten Gebäude befinden, sowie Schäden, die durch Fahrzeuge entstehen, die vom Versicherungsnehmer oder von einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehalten oder gelenkt werden.

4.3.2.23 Kosten für Dekontamination von Erdreich
1. In Erweiterung von Abschnitt „B“ § 7 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge von Kontamination durch einen versicherten Feuerschaden aufwenden muss, um

a) Erdreich vom Versicherungsgrundstück innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;

b) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;

c) insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren und

b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;

c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich gemeldet wurden.

3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

5. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann (Subsidiärdeckung).

6. Der gemäß Nr. 1 - 5 als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt in Höhe von 15 Prozent gekürzt.

7. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10 Prozent der Versicherungssumme.

8. Kosten gemäß Nr. 1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Abschnitt „B“ § 7 a).

4.3.2.24 Überschallknall

1. In Erweiterung von Abschnitt „B“ § 1 Nr. 1 a) ersetzt der Versicherer auch Schäden durch Überschallknall.

2. Als Schaden durch Überschallknall gilt die unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen (siehe Abschnitt „B“ § 5), die direkt auf der durch den Überschallknall eines Flugzeuges entstehenden Druckwelle beruht.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 1 Prozent der Versicherungssumme.

4.3.2.25 Gärtnerische Anlagen

1. Versichert sind Schäden an gärtnerischen Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück, die durch ein ersatzpflichtiges Feuerereignis an Gebäuden so beschädigt wurden, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.

2. Ersetzt wird die Beseitigung von Schäden an gärtnerischen Anlagen bzw. die Neuanpflanzung von Jungpflanzen. Bereits abgestorbene Bepflanzungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

3. Versichert sind Blumen, Sträucher, Büsche, Hecken und Grasflächen.

4. Nicht versichert sind Bäume, bereits abgestorbene Pflanzen und Pflanzen, für die der Versicherungsnehmer nicht die Gefahr trägt (z. B. Pflanzen von Mietern und öffentlichen Wegen).

5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 3 Prozent der Versicherungssumme.

4.3.2.26 Feuer-Rohbauversicherung

Bei dreijährigem Vertragsabschluss besteht ab Versicherungsbeginn eine kostenfreie Rohbauversicherung bis zur bezugsfertigen Herstellung, längstens bis zum Ablauf von 24 Monaten.

4.3.2.27 Seng-, Schmor- und Schwelschäden

Abweichend von Abschnitt „B" § 2 Nr. 7 b) und c) sind die dort genannten Seng-, Schmor- und Schwelschäden sowie Rußschäden als Folge dieser Schäden bis 15.000 EUR mitversichert.

4.3.2.28 Verpuffungsschäden
In Ergänzung zu Abschnitt „B“ § 2 Nr. 1 d) sind auch Schäden durch Verpuffung mitversichert.

4.3.2.29 Gebäudebeschädigungen durch Rettungsmaßnahmen
1. Mitversichert sind die Kosten für die Beseitigung von Schäden an Fenstern und Türen, wenn sich Feuerwehr- oder Polizeikräfte gewaltsam Zugang zu einer Wohnung verschafft haben,

 a) infolge eines Fehlalarms durch Brand- oder Rauchmelder;

 aa) Voraussetzung ist, dass der Brand- oder Rauchmelder gemäß Herstellerangaben installiert und unterhalten wurde.

 bb) Ausgeschlossen sind Schäden infolge von Alarmsignalen aufgrund mangelnder Energieversorgung (z. B. leere Batterie) oder unsachgemäßer Nutzung.

 b) weil eine Gefährdung des Lebens eines Wohnungsnutzers vermutet wird.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500 EUR begrenzt. Es gilt ein Selbstbehalt von 150 EUR.

Leitungswasser
Im Rahmen des Paketes "Best" gelten die nachfolgenden Ziffern Nr. 4.3.2.30 bis 4.3.2.37 nur vereinbart, wenn auch Versicherungsschutz gegen Leitungswasserschäden besteht (siehe Antrag / Versicherungsschein).

4.3.2.30 Frost- und Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück
1. In Erweiterung von Abschnitt „B“ § 3 Nr. 2 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, versichert.

2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 1 Prozent der Versicherungssumme, maximal 5.000 EUR.

4.3.2.31 Aufwendungen für die Beseitigung von Rohrverstopfungen
1. In Erweiterung von Abschnitt „B“ § 3 sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen mitversichert.

2. Nr. 1 gilt für Zu- und Ableitungsrohre der Wasserversorgung (auch Regenwasser führende Leitungen) innerhalb und außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück. Der Versicherungsschutz gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 1 Prozent der Versicherungssumme.

4.3.2.32 Wasserverlust
1. Versichert sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge eines entschädigungspflichtigen Versicherungsfalles gemäß Abschnitt „B“ § 3, Nr. 1 oder Nr. 3, Leitungswasser austritt und der nachweislich dadurch entstandene Mehrverbrauch von Wasser durch das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.

2. Als Bemessungsgrundlage dient der Wasserverbrauch der letzten zwei Jahre.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 1 Prozent der Versicherungssumme.

4.3.2.33 Bruch von Gasleitungen
In Erweiterung von Abschnitt „B“ § 3 Nr. 1 sind Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung innerhalb der versicherten Gebäude bis 2.000 EUR mitversichert.

4.3.2.34 Bruch- und Frostschäden an Spülmaschinen- und Waschmaschinenschläuchen
In Erweiterung von Abschnitt „B“ § 3 Nr. 1 sind Bruch- und Frostschäden an Spülmaschinen- und Waschmaschinenschläuchen mitversichert.

4.3.2.35 Gasverlust infolge eines Bruchschadens
In Erweiterung von Abschnitt „B“ § 7 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Gas, der infolge eines Versicherungsfalles nach Abschnitt „B“ § 3 Nr. 1 entsteht und den das Gasversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

4.3.2.36 Zisternenanlagen
Versichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Regenwassersammelanlagen (Zisternen) und damit verbundenen Rohrleitungen, die sich außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück befinden und der Versorgung eines versicherten Gebäudes dienen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

4.3.2.37 Nässeschäden durch undichte Fugen und Fliesen
1. In Erweiterung zu Abschnitt „B“ § 3 Nr. 3 sind Nässeschäden durch bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser aus Einzel-Duschen und Badewannen und den damit unmittelbar baulich verbundenen Fliesen und Fugen mitversichert.

2. Bei bodengleichen Duschen gilt als unmittelbar baulich verbunden nur der Bereich, der bestimmungsgemäß der Nässe ausgesetzt sein soll.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

Sturm
Im Rahmen des Paketes "Best" gilt Nr. 4.3.2.38 nur vereinbart, wenn auch Versicherungsschutz gegen Sturmschäden besteht (siehe Antrag / Versicherungsschein).

4.3.2.38 Aufräumungskosten für Bäume
1. In Erweiterung von Abschnitt „B“ § 7 a) ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für das Entfernen durch Sturm oder Blitz umgestürzter (entwurzelter) oder abgeknickter Bäume vom Versicherungsgrundstück, sofern eine natürliche Regeneration der Bäume nicht zu erwarten ist.

2. Mitversichert sind ebenfalls die notwendigen Kosten für die Entfernung vom direkt angrenzenden Nachbargrundstück, sofern es sich um Bäume von dem Versicherungsgrundstück handelt.

3. Sträucher, abgebrochene Äste und bereits abgestorbene Bäume fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

4. Die Entschädigung ist je Schadenereignis (Sturm) begrenzt auf 1 Prozent der Versicherungssumme.

5. Die Kosten für die Wiederaufforstung mit Jungbäumen sind bis 2.500 EUR mitversichert. Als Jungbäume gelten Bäume mit einem Stammumfang bis zu 16 cm.

4.3.3 Paket "Best Oostfreesland"
In Ergänzung bzw. Erweiterung zu den Leistungen des Paketes "Best" (Abschnitt „C“ Nr. 4.3.2) ist versichert:

4.3.3.1 Bruch von Gasleitungen

In Erweiterung von Abschnitt „B“ § 3 Nr. 1 sind Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung innerhalb der versicherten Gebäude bis 5.000 EUR mitversichert.

4.3.3.2 Diebstahl von Dachrinnen

Für am Gebäude angebrachte Dachrinnen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf die Versicherungssumme begrenzt.

4.3.3.3 Graffitischäden

1. Versichert sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen im Sinne von Abschnitt „B“ § 5 verursacht werden.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

3. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 250 EUR gekürzt.

4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt „A“ § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

4.3.3.4 Schädlingsbefall

1. Versichert sind sowohl die Kosten der Beseitigung eines im Versicherungsort (Abschnitt „B“ § 5 Nr. 1) eingetretenen Schädlingsbefalls als auch die durch den Schädling entstandenen Schäden.

2. Schädlinge sind z. B. Schaben, Marder, Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen, Silberfischchen, Bienen, Wespen und Hornissen.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

4.3.3.5 Diebstahl von fest mit dem Gebäude verbundenen Sachen

1. Versichert sind die Kosten der Wiederbeschaffung von außen am Gebäude fest angebrachter Sachen (z. B. Briefkästen, Gegensprechanlagen, Lampen, Markisen), sofern diese durch Diebstahl abhandengekommen sind.

2. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer den Schaden unverzüglich bei der Polizei anzeigt.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20.000 EUR begrenzt.

4.3.3.6 Grobe Fahrlässigkeit

Abweichend von Abschnitt „A“ § 8 und Abschnitt „B“ § 17 verzichtet der Versicherer bei der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles oder der grob fahrlässigen Verletzung von Obliegenheiten darauf, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten diesen Haftungsumfang durch schriftliche Erklärung kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

4.3.3.7 Überschwemmung durch Witterungsniederschläge einschließlich Rückstau

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen (siehe Abschnitt „B“ § 5), die durch die unmittelbare Einwirkung von Überschwemmung durch Witterungsniederschläge oder durch Witterungsniederschläge verursachten Rückstau zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

2. Überschwemmung durch Witterungsniederschläge ist eine Überflutung der das Gebäude unmittelbar umgebenden Geländeoberfläche, verursacht durch Witterungsniederschläge.

3. Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus der öffentlichen Kanalisation durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des versicherten Gebäudes oder dessen zugehörigen Einrichtungen austritt.

4. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Grund- und Bodenwasser, Ausuferung von Gewässern und Sturmflut sowie Schäden an versicherten Gebäuden bzw. an versicherten Sachen in oder an versicherten Gebäuden (siehe Abschnitt „B“ § 5), solange diese noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.

5. Der Versicherungsnehmer hat von sich aus alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Überschwemmungsschäden zu treffen. Insbesondere sind wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück (z. B. Drainagen, Gräben) freizuhalten und Rückstausicherungen gemäß der jeweils geltenden Landesbauordnung anzubringen und stets funktionsbereit zu halten. Bei Verletzung dieser Obliegenheit gilt Abschnitt „A“ § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3.

6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

4.3.3.8 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück

1. Versichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

4.3.3.9 Nässeschäden durch undichte Fugen und Fliesen

1. In Erweiterung zu Abschnitt „B“ § 3 Nr. 3 sind Nässeschäden durch bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser aus Einzel-Duschen und Badewannen und den damit unmittelbar baulich verbundenen Fliesen und Fugen mitversichert.

2. Bei bodengleichen Duschen gilt als unmittelbar baulich verbunden nur der Bereich, der bestimmungsgemäß der Nässe ausgesetzt sein soll.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20.000 EUR begrenzt.

4.3.4 Paket "Best Oller"

In Ergänzung bzw. Erweiterung zu den Leistungen des Paketes "Best" (Abschnitt „C“ Nr. 4.3.2) ist versichert:

4.3.4.1 Bruch von Gasleitungen

In Erweiterung von Abschnitt „B“ § 3 Nr. 1 sind Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung innerhalb der versicherten Gebäude bis 5.000 EUR mitversichert.

4.3.4.2 Diebstahl von Dachrinnen

Für am Gebäude angebrachte Dachrinnen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf die Versicherungssumme begrenzt.

4.3.4.3 Graffitischäden

1. Versichert sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen im Sinne von Abschnitt „B“ § 5 verursacht werden.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

3. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 250 EUR gekürzt.

4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt „A“ § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

4.3.4.4 Schädlingsbefall

1. Versichert sind sowohl die Kosten der Beseitigung eines im Versicherungsort (Abschnitt „B“ § 5 Nr. 1) eingetretenen Schädlingsbefalls als auch die durch den Schädling entstandenen Schäden.

2. Schädlinge sind z. B. Schaben, Marder, Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen, Silberfischchen, Bienen, Wespen und Hornissen.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

4.3.4.5 Diebstahl von fest mit dem Gebäude verbundenen Sachen

1. Versichert sind die Kosten der Wiederbeschaffung von außen am Gebäude fest angebrachter Sachen (z. B. Briefkästen, Gegensprechanlagen, Lampen, Markisen), sofern diese durch Diebstahl abhandengekommen sind.

2. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer den Schaden unverzüglich bei der Polizei anzeigt.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20.000 EUR begrenzt.

4.3.4.6 Unterbringung im Pflegeheim

Wenn die Wohnung aufgrund eines Schadenfalles nicht mehr genutzt werden kann, wird bis zur Wiederherstellung der Wohnung die Unterbringung im Pflegeheim übernommen. Diese Regelung gilt für alle Personen der häuslichen Gemeinschaft des Versicherungsnehmers, die einem anerkannten Pflegegrad zugeordnet sind.

4.3.4.7 Grobe Fahrlässigkeit

Abweichend von Abschnitt „A“ § 8 und Abschnitt „B“ § 17 verzichtet der Versicherer bei der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles oder der grob fahrlässigen Verletzung von Obliegenheiten darauf, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten diesen Haftungsumfang durch schriftliche Erklärung kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

4.3.4.8 Überschwemmung durch Witterungsniederschläge einschließlich Rückstau

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen (siehe Abschnitt „B“ § 5), die durch die unmittelbare Einwirkung von Überschwemmung durch Witterungsniederschläge oder durch Witterungsniederschläge verursachten Rückstau zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

2. Überschwemmung durch Witterungsniederschläge ist eine Überflutung der das Gebäude unmittelbar umgebenden Geländeoberfläche, verursacht durch Witterungsniederschläge.
3. Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus der öffentlichen Kanalisation durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des versicherten Gebäudes oder dessen zugehörigen Einrichtungen austritt.

4. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Grund- und Bodenwasser, Ausuferung von Gewässern und Sturmflut sowie Schäden an versicherten Gebäuden bzw. an versicherten Sachen in oder an versicherten Gebäuden (siehe Abschnitt „B“ § 5), solange diese noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.

5. Der Versicherungsnehmer hat von sich aus alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Überschwemmungsschäden zu treffen. Insbesondere sind wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück (z. B. Drainagen, Gräben) freizuhalten und Rückstausicherungen gemäß der jeweils geltenden Landesbauordnung anzubringen und stets funktionsbereit zu halten. Bei Verletzung dieser Obliegenheit gilt Abschnitt „A“ § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3.

6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

4.3.4.9 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück

1. Versichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

4.3.4.10 Nässeschäden durch undichte Fugen und Fliesen

1. In Erweiterung zu Abschnitt „B“ § 3 Nr. 3 sind Nässeschäden durch bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser aus Einzel-Duschen und Badewannen und den damit unmittelbar baulich verbundenen Fliesen und Fugen mitversichert.

2. Bei bodengleichen Duschen gilt als unmittelbar baulich verbunden nur der Bereich, der bestimmungsgemäß der Nässe ausgesetzt sein soll.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20.000 EUR begrenzt.

4.3.5 Paket „Best Vermieter“

In Ergänzung bzw. Erweiterung zu den Leistungen des Paketes "Best" (Abschnitt „C“ Nr. 4.3.2) ist versichert:

4.3.5.1 Schädlingsbefall

1. Versichert sind sowohl die Kosten der Beseitigung eines im Versicherungsort (Abschnitt „B“ § 5 Nr. 1) eingetretenen Schädlingsbefalls als auch die durch den Schädling entstandenen Schäden.

2. Schädlinge sind z. B. Schaben, Marder, Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen, Silberfischchen, Bienen, Wespen und Hornissen.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

4.3.5.2 Diebstahl von fest mit dem Gebäude verbundenen Sachen

1. Versichert sind die Kosten der Wiederbeschaffung von außen am Gebäude fest angebrachter Sachen (z. B. Briefkästen, Gegensprechanlagen, Lampen, Markisen), sofern diese durch Diebstahl abhandengekommen sind.

2. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer den Schaden unverzüglich bei der Polizei anzeigt.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20.000 EUR begrenzt.

4.3.5.3 Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte

1. In Erweiterung von Abschnitt „B“ § 1 Nr. 1 leistet der Versicherer bei vermieteten Ein-/ Mehrfamilienhäusern auch Entschädigung für versicherte Sachen (Abschnitt „B“ § 5), die

a) durch einen Einbruch oder den Versuch einer solchen Tat zerstört oder beschädigt werden;

b) nach einem Einbruch innerhalb des Gebäudes vorsätzlich zerstört oder beschädigt werden (Vandalismus).

2. Die Kosten werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über eine andere Versicherung erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 % der Versicherungssumme begrenzt.

4.3.5.4 Schäden durch mut- und böswillige Beschädigung (inkl. Graffiti)

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für die Beseitigung von

a) mut- und böswillig an den Außenfassaden versicherter Gebäude durch unbefugte Dritte mit Farben oder Lacken aufgebrachten Malereien (Graffiti);

b) mut- und böswillig an versicherten Sachen auf dem Versicherungsgrundstück von unbefugten Dritten verübten Beschädigungen.

2. Unbefugte Dritte im Sinne dieser Vereinbarung sind nicht

a) Personen, mit denen ein Mietverhältnis über das versicherte Gebäude oder Teile davon besteht;

b) Personen, die über das Ende eines Mietverhältnisses gemäß Nr. 2 a) hinaus den Gebrauch fortsetzen.

3. Nicht versichert sind

a) Schäden, die bereits vor Versicherungsbeginn vorhanden waren;

b) die Kosten für die Erneuerung oder Anpassung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen oder Verkleidungen an der Außenfassade;

c) der Ausgleich für eventuell entstehende Wertminderungen;

d) Bearbeitungs- und Folgeschäden durch den Reinigungsvorgang;

e) Schäden an zum Abbruch bestimmten und leerstehenden Gebäuden, die für einen längeren Zeitraum als 6 Monate zumindest zu 50 Prozent leerstehend sind, es sei denn, der Leerstand beruht auf Modernisierungsmaßnahmen.

4. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer unverzüglich:

a) den Schaden dem Versicherer und der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und

b) nach vorheriger Dokumentation aufgebrachte Graffiti zu beseitigen.

5. Im Versicherungsfall wird die Entschädigung um einen Selbstbehalt von 250 EUR gekürzt.

4.3.5.5 Schlüsselverlust durch Bewohner / Mieter

1. Mitversichert sind Schlossänderungskosten, wenn Schlüssel zum versicherten Wohnhaus dem Mieter durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung abhandenkommen.

2. Schlossänderungskosten sind Kosten für Ersatzschlüssel sowie den Austausch der zu den abhandengekommenen Schlüsseln gehörenden Schlösser, soweit der Austausch aus sicherungstechnischen Gründen erforderlich ist.

3. Beraubung liegt vor, wenn

a) gegen eine Person, die berechtigterweise einen Schlüssel zu versicherten Gebäuden trägt, Gewalt angewendet wird, um deren Widerstand gegen die Wegnahme dieses Schlüssels auszuschalten; Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Schlüssel ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl / Trickdiebstahl),

b) eine Person, die berechtigterweise einen Schlüssel zu versicherten Gebäuden trägt, diesen Schlüssel herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird,

c) einer Person, die berechtigterweise einen Schlüssel zu versicherten Gebäuden trägt, dieser Schlüssel weggenommen wird, weil ihr körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

4. Die Entschädigung ist einschließlich der Folgekosten je Einbruchdiebstahl / Beraubung auf 500 EUR begrenzt.

5. Diese Kosten werden nur ersetzt, soweit eine Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

4.3.5.6 Küchen (Anbauküchen, sofern Eigentum des Vermieters)

In Erweiterung zu Abschnitt „B“ § 5 gelten auch Anbauküchen (serienmäßig vorgefertigt und lediglich mit geringem Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst) als mitversichert, sofern diese Eigentum des Versicherungsnehmers bzw. Vermieters sind.

4.3.5.7 Mietausfall bei Nachbarschaftsschäden

1. In Erweiterung von Abschnitt „B“ § 9 Nr. 1 a) besteht Versicherungsschutz für Mietausfall des Versicherungsnehmers, wenn aufgrund eines Schadenfalls auf einem unmittelbar an das Versicherungsgrundstück angrenzenden Nachbargrundstück, die Räumung des versicherten Gebäudes durch eine zuständige Behörde angeordnet wird.

2. Der unter Nr. 1 beschriebene Mietausfall wird bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar ist, höchstens jedoch für 12 Monate seit Eintritt des Versicherungsfalls. Der Mietausfall wird nur insoweit ersetzt, wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.

3. Der Mietausfall wird nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über einen anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

4.3.5.8 Gebäudeschäden aufgrund unbemerkter Todesfälle

1. Versichert sind notwendige Aufwendungen zur Beseitigung von Gebäudeschäden im Zusammenhang mit einem über einen längeren Zeitraum unbemerkt gebliebenen Todesfall eines Bewohners (z.B. Reinigen, Austausch von Bodenbelägen, Beseitigung von Leichengeruch).

2. Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten und des Mietausfalls ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

4.3.5.9 Grobe Fahrlässigkeit

Abweichend von Abschnitt „A“ § 8 und Abschnitt „B“ § 17 verzichtet der Versicherer bei der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles oder der grob fahrlässigen Verletzung von Obliegenheiten darauf, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten diesen Haftungsumfang durch schriftliche Erklärung kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

4.3.5.10 Überschwemmung durch Witterungsniederschläge einschließlich Rückstau

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen (siehe Abschnitt „B“ § 5), die durch die unmittelbare Einwirkung von Überschwemmung durch Witterungsniederschläge oder durch Witterungsniederschläge verursachten Rückstau zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

2. Überschwemmung durch Witterungsniederschläge ist eine Überflutung der das Gebäude unmittelbar umgebenden Geländeoberfläche, verursacht durch Witterungsniederschläge.

3. Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus der öffentlichen Kanalisation durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des versicherten Gebäudes oder dessen zugehörigen Einrichtungen austritt.

4. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Grund- und Bodenwasser, Ausuferung von Gewässern und Sturmflut sowie Schäden an versicherten Gebäuden bzw. an versicherten Sachen in oder an versicherten Gebäuden (siehe Abschnitt „B“ § 5), solange diese noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.

5. Der Versicherungsnehmer hat von sich aus alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Überschwemmungsschäden zu treffen. Insbesondere sind wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück (z. B. Drainagen, Gräben) freizuhalten und Rückstausicherungen gemäß der jeweils geltenden Landesbauordnung anzubringen und stets funktionsbereit zu halten. Bei Verletzung dieser Obliegenheit gilt Abschnitt „A“ § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3.

6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

4.3.5.11 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück

1. Versichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

4.3.5.12 Nässeschäden durch undichte Fugen und Fliesen

1. In Erweiterung zu Abschnitt „B“ § 3 Nr. 3 sind Nässeschäden durch bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser aus Einzel-Duschen und Badewannen und den damit unmittelbar baulich verbundenen Fliesen und Fugen mitversichert.

2. Bei bodengleichen Duschen gilt als unmittelbar baulich verbunden nur der Bereich, der bestimmungsgemäß der Nässe ausgesetzt sein soll.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20.000 EUR begrenzt.

4.3.6 Paket „Best Ferienhaus“

In Ergänzung bzw. Erweiterung zu den Leistungen des Paketes "Best" (Abschnitt „C“ Nr. 4.3.2) ist versichert:

4.3.6.1 Schädlingsbefall

1. Versichert sind sowohl die Kosten der Beseitigung eines im Versicherungsort (Abschnitt „B“ § 5 Nr. 1) eingetretenen Schädlingsbefalls als auch die durch den Schädling entstandenen Schäden.

2. Schädlinge sind z. B. Schaben, Marder, Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen, Silberfischchen, Bienen, Wespen und Hornissen.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

4.3.6.2 Diebstahl von fest mit dem Gebäude verbundene Sachen

1. Versichert sind die Kosten der Wiederbeschaffung von außen am Gebäude fest angebrachter Sachen (z. B. Briefkästen, Gegensprechanlagen, Lampen, Markisen), sofern diese durch Diebstahl abhandengekommen sind.

2. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer den Schaden unverzüglich bei der Polizei anzeigt.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20.000 EUR begrenzt.

4.3.6.3 Schäden durch mut- und böswillige Beschädigung (inkl. Graffiti)

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für die Beseitigung von

a) mut- und böswillig an den Außenfassaden versicherter Gebäude durch unbefugte Dritte mit Farben oder Lacken aufgebrachten Malereien (Graffiti);

b) mut- und böswillig an versicherten Sachen auf dem Versicherungsgrundstück von unbefugten Dritten verübten Beschädigungen.

2. Unbefugte Dritte im Sinne dieser Vereinbarung sind nicht

a) Personen, mit denen ein Mietverhältnis über das versicherte Gebäude oder Teile davon besteht;

b) Personen, die über das Ende eines Mietverhältnisses gemäß Nr. 2 a) hinaus den Gebrauch fortsetzen.

3. Nicht versichert sind

a) Schäden, die bereits vor Versicherungsbeginn vorhanden waren;

b) die Kosten für die Erneuerung oder Anpassung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen oder Verkleidungen an der Außenfassade;

c) der Ausgleich für eventuell entstehende Wertminderungen;

d) Bearbeitungs- und Folgeschäden durch den Reinigungsvorgang;

e) Schäden an zum Abbruch bestimmten und leerstehenden Gebäuden, die für einen längeren Zeitraum als 6 Monate zumindest zu 50 Prozent leerstehend sind, es sei denn, der Leerstand beruht auf Modernisierungsmaßnahmen.

4. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer unverzüglich

a) den Schaden dem Versicherer und der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und

b) nach vorheriger Dokumentation aufgebrachte Graffiti zu beseitigen.

5. Im Versicherungsfall wird die Entschädigung um einen Selbstbehalt von 250 EUR gekürzt.

4.3.6.4 Grobe Fahrlässigkeit

Abweichend von Abschnitt „A“ § 8 und Abschnitt „B“ § 17 verzichtet der Versicherer bei der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles oder der grob fahrlässigen Verletzung von Obliegenheiten darauf, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten diesen Haftungsumfang durch schriftliche Erklärung kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

4.3.6.5 Überschwemmung durch Witterungsniederschläge einschließlich Rückstau

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen (siehe Abschnitt „B“ § 5), die durch die unmittelbare Einwirkung von Überschwemmung durch Witterungsniederschläge oder durch Witterungsniederschläge verursachten Rückstau zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

2. Überschwemmung durch Witterungsniederschläge ist eine Überflutung der das Gebäude unmittelbar umgebenden Geländeoberfläche, verursacht durch Witterungsniederschläge.

3. Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus der öffentlichen Kanalisation durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des versicherten Gebäudes oder dessen zugehörigen Einrichtungen austritt.

4. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Grund- und Bodenwasser, Ausuferung von Gewässern und Sturmflut sowie Schäden an versicherten Gebäuden bzw. an versicherten Sachen in oder an versicherten Gebäuden (siehe Abschnitt „B“ § 5), solange diese noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.

5. Der Versicherungsnehmer hat von sich aus alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Überschwemmungsschäden zu treffen. Insbesondere sind wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück (z. B. Drainagen, Gräben) freizuhalten und Rückstausicherungen gemäß der jeweils geltenden Landesbauordnung anzubringen und stets funktionsbereit zu halten. Bei Verletzung dieser Obliegenheit gilt Abschnitt „A“ § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3.

6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

4.3.6.6 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück

1. Versichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

4.3.6.7 Nässeschäden durch undichte Fugen und Fliesen

1. In Erweiterung zu Abschnitt „B“ § 3 Nr. 3 sind Nässeschäden durch bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser aus Einzel-Duschen und Badewannen und den damit unmittelbar baulich verbundenen Fliesen und Fugen mitversichert.

2. Bei bodengleichen Duschen gilt als unmittelbar baulich verbunden nur der Bereich, der bestimmungsgemäß der Nässe ausgesetzt sein soll.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20.000 EUR begrenzt.

4.3.7 Ergänzungen des Versicherungsumfangs, nur gültig, sofern im Versicherungsschein genannt

4.3.7.1 Mietausfall für gewerblich genutzte Räume

In Erweiterung von Abschnitt „B“ § 9 wird auch der Mietausfall oder der ortsübliche Mietwert für gewerblich genutzte Räume ersetzt. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein genannten Prozentsatz der Versicherungssumme begrenzt.

4.3.7.2 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück

1. Versichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein genannten Prozentsatz der Versicherungssumme begrenzt.

4.3.7.3 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks

1. Versichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein genannten Prozentsatz der Versicherungssumme begrenzt.

4.3.7.4 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks

1. Versichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein genannten Prozentsatz der Versicherungssumme begrenzt.

4.3.7.5 Regenwassersammelanlagen (Zisternen) auf dem Versicherungsgrundstück

1. Versichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Regenwassersammelanlagen (Zisternen) und damit verbundenen Rohrleitungen, die sich außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück befinden und der Versorgung eines versicherten Gebäudes dienen.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein genannten Prozentsatz der Versicherungssumme begrenzt.

4.3.7.6 Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte

1. In Erweiterung von Abschnitt „B“ § 1 Nr. 1 leistet der Versicherer bei vermieteten Einfamilienhäusern auch Entschädigung für versicherte Sachen (Abschnitt „B“ § 5), die

a) durch einen Einbruch oder den Versuch einer solchen Tat zerstört oder beschädigt werden;

b) nach einem Einbruch innerhalb des Gebäudes vorsätzlich zerstört oder beschädigt werden (Vandalismus).

2. Die Kosten werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über eine andere Versicherung erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

4.3.7.7 Schäden durch mut- und böswillige Beschädigung (inkl. Graffiti)

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für die Beseitigung von

a) mut- und böswillig an den Außenfassaden versicherter Gebäude durch unbefugte Dritte mit Farben oder Lacken aufgebrachten Malereien (Graffiti);

b) mut- und böswillig an versicherten Sachen auf dem Versicherungsgrundstück von unbefugten Dritten verübten Beschädigungen.

2. Unbefugte Dritte im Sinne dieser Vereinbarung sind nicht

a) Personen, mit denen ein Mietverhältnis über das versicherte Gebäude oder Teile davon besteht;

b) Personen, die über das Ende eines Mietverhältnisses gemäß Nr. 2 a) hinaus den Gebrauch fortsetzen.

3. Nicht versichert sind

a) Schäden, die bereits vor Versicherungsbeginn vorhanden waren;

b) die Kosten für die Erneuerung oder Anpassung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen oder Verkleidungen an der Außenfassade;

c) der Ausgleich für eventuell entstehende Wertminderungen;

d) Bearbeitungs- und Folgeschäden durch den Reinigungsvorgang;

e) Schäden an zum Abbruch bestimmten und leerstehenden Gebäuden, die für einen längeren Zeitraum als 6 Monate zumindest zu 50 Prozent leerstehend sind, es sei denn, der Leerstand beruht auf Modernisierungsmaßnahmen.

4. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer unverzüglich

a) den Schaden dem Versicherer und der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und

b) nach vorheriger Dokumentation aufgebrachte Graffiti zu beseitigen.

5. Im Versicherungsfall wird die Entschädigung um einen Selbstbehalt von 250 EUR gekürzt.

4.3.7.9 Grobe Fahrlässigkeit

Abweichend von Abschnitt „A“ § 8 und Abschnitt „B“ § 17 verzichtet der Versicherer bei der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles oder der grob fahrlässigen Verletzung von Obliegenheiten darauf, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten diesen Haftungsumfang durch schriftliche Erklärung kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

5. Hausratversicherung

5.1 Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen:
Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse
Anstalt des öffentlichen Rechts, Deutschland

Produkt:
VHB 2026 (VS)
Stand 10/2026

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?
Wir bieten Ihnen eine Hausratversicherung an. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Zerstörung, der Beschädigung oder des Abhandenkommens Ihres Hausrats infolge eines Versicherungsfalls.

Was ist versichert?

Versicherte Sachen

- ✓ Versichert ist der Hausrat Ihrer Wohnung. Dazu zählen alle Sachen, die dem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen. Dazu zählen beispielsweise auch:
- ✓ Möbel, Teppiche, Bekleidung;
- ✓ elektrische und elektronische Haushaltsgeräte (z. B. Waschmaschine, TV, Computer);
- ✓ Antennen und Markisen, die zu Ihrer Wohnung gehören;
- ✓ Bargeld und andere Wertsachen (z. B. Schmuck) in begrenzter Höhe.

Versicherbare Gefahren

- ✓ Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- ✓ Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;
- ✓ Leitungswasser;
- ✓ Naturgefahren wie Sturm, Hagel;
- ✓ Weitere Naturgefahren, soweit diese gesondert vereinbart sind. Das sind die Elementargefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

Versicherte Schäden

- ✓ Sachschaden infolge von Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen infolge eines Versicherungsfalls.

Versicherte Kosten

- ✓ Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen
- ✓ Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten;
- ✓ Aufräumungskosten;
- ✓ Bewegungs- und Schutzkosten;

Was ist nicht versichert?

- ✗ Dazu zählen beispielsweise:
- ✗ Vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser die Gefahr trägt;
- ✗ Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger.

Gibt es Deckungseinschränkungen?

- ! Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:
- ! Krieg;
- ! Innere Unruhen;
- ! Kernenergie;
- ! Schwamm;
- ! Sturmflut;
- ! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben.

- ✓ Hotelkosten;
- ✓ Transport- und Lagerkosten;
- ✓ Schlossänderungskosten;
- ✓ Bewachungskosten;
- ✓ Kosten für provisorische Maßnahmen;
- ✓ Reparaturkosten für Nässeschäden;
- ✓ Reparaturkosten für Gebäudeschäden.

Versicherungssumme und Versicherungswert

- ✓ Die Versicherungssumme ist der vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll. Ist das nicht der Fall, können Nachteile bei der Entschädigungsberechnung entstehen.

Wo bin ich versichert?

- ✓ Ihr Hausrat ist in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung versichert. Aber auch, wenn sich der Hausrat vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befindet, ist er zeitweise versichert.

Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefahrdrohende Umstände zu beseitigen.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheits- gemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.

Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.

Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag am Ende des dritten Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns drei Monate vor Ende des dritten Jahres zugehen.

Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen). Sie oder wir können auch kündigen z. B. nach einem Schadenfall oder auch bei endgültigem Wegfallen des Versicherungsrisikos – etwa durch Auflösung des Hausrates nach einem Sterbefall. Dann endet der Vertrag schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

5.2 Allgemeine Hausrat Versicherungsbedingungen - VHB 2026 / Abschnitt B

§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse
§ 2 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Fahrzeuge
§ 3 Einbruchdiebstahl
§ 4 Leitungswasser
§ 5 Naturgefahren
§ 6 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort
§ 7 Außenversicherung
§ 8 Versicherte Kosten
§ 9 Versicherungswert, Versicherungssumme
§ 10 Anpassung der Prämie
§ 11 Wohnungswechsel
§ 12 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung
§ 13 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke
§ 14 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
§ 15 Sachverständigenverfahren
§ 16 Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschrift
§ 17 Besondere gefahrerhöhende Umstände
§ 18 Wiederherbeigeschaffte Sachen

§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse

1. Versicherungsfall
Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Fahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;

b) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch oder einer Beraubung sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;

c) Leitungswasser;

d) Naturgefahren

 aa) Sturm, Hagel,

 bb) weitere Elementargefahren, soweit gesondert vereinbart,

zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen.

2. Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen, Kernenergie und Terrorakte

a) Ausschluss Krieg
 Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

b) Ausschluss Innere Unruhen
 Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen.

c) Ausschluss Kernenergie
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

d) Ausschluss Terrorakte
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Terrorakte. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

3. Besondere Vereinbarung
Abweichend von Nr. 2 d) gelten Schäden durch Terrorakte im Rahmen der im vorliegenden Versicherungsvertrag versicherten Gefahren und Schäden als mitversichert. Die Versicherung von Schäden durch Terrorakte kann vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhalten einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam. Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Einhalten einer Frist oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

§ 2 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Fahrzeuge

1. Versicherte Gefahren und Schäden
Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

a) Brand,

b) Blitzschlag,

c) Explosion, Implosion,

d) Anprall oder Absturz eines Fahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen,

e) Nutzwärme.

2. Brand
Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

3. Blitzschlag
a) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

b) Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlussschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind.

c) Spuren eines direkten Blitzschlags an anderen Sachen als an elektrischen Einrichtungen und Geräten oder an Antennen stehen Schäden anderer Art gleich.

d) Sonstige Überspannungsschäden durch Blitz gelten je Versicherungsfall bis 1 Prozent der Versicherungssumme mitversichert. Eine Erhöhung dieser Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.

4. Explosion
Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

5. Implosion
Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

6. Nutzwärme
Nutzwärmeschäden sind Schäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden.

7. Nicht versicherte Schäden
Nicht versichert sind

a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;

b) Schäden, die dadurch entstehen, dass versicherte Sachen unter Mitwirkung einer nicht bestimmungsgemäßen Hitzequelle zersetzt oder beschädigt werden, ohne dass es an der beschädigten Stelle tatsächlich gebrannt hat (Seng- und Schmorschäden);

c) Schäden, die dadurch entstehen, dass versicherte Sachen bei ungenügender Sauerstoffzufuhr und niedriger Verbrennungstemperatur unvollständig verbrennen, wobei Rauch oder andere Gase bzw. Dämpfe entstehen (Schwelschäden);

d) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen. Die Ausschlüsse gemäß b) bis d) gelten nicht, soweit diese Schäden Folge eines versicherten Sachschadens gemäß Nr. 1 sind.

§ 3 Einbruchdiebstahl

1. Versicherte Gefahren und Schäden
Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

a) Einbruchdiebstahl,

b) Vandalismus nach einem Einbruch oder eine Beraubung,

c) Raub

oder durch den Versuch einer solchen Tat abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden.

Der einfache Diebstahl von Krankenfahrstühlen gilt mitversichert. Für die mit dem Krankenfahrstuhl lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Krankenfahrstuhl abhandengekommen sind.

2. Einbruchdiebstahl
Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;

b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;

c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;

d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 4 a) aa) oder Nr. 4 a) bb) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;

e) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub gemäß Nr. 4 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;

f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssels eindringt, den er – innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

3. Vandalismus nach einem Einbruch oder einer Beraubung

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 2 a), Nr. 2 e) oder Nr. 2 f) bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

4. Raub

a) Raub liegt vor, wenn

 aa) gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl / Trickdiebstahl);

 bb) der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll (Beraubung);

 cc) dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

b) Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

c) Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach a) verübt wurden.

5. Nicht versicherte Schäden
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die verursacht werden durch weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).

§ 4 Leitungswasser

1. Bruchschäden
Soweit Rohre bzw. Installationen gemäß a) und b) zum versicherten Hausrat gehören (siehe Abschnitt „B“ § 6), leistet der Versicherer Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
 aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;
 bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
 cc) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;
 dd) von Regenwasserleitungen im Gebäude und von Zisternenanlagen sowie für Frostschäden an sonstigen Einrichtungen von Zisternenanlagen;

 sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

 Für im Schadenbereich befindliche Wasserhähne, Geruchsverschlüsse, Wassermesser und Thermostatventile besteht Versicherungsschutz, wenn im Falle eines oben genannten ersatzpflichtigen Rohrbruchschadens der Austausch dieser Sachen technisch notwendig ist.

b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:
 aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche;
 bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

c) sonstige Bruchschäden an Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern und Thermostatventilen bis 750 EUR je Versicherungsfall (siehe Abschnitt „B“ § 1).

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

2. Nässeschäden
Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, aus Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen, aus Wasserlösch- und Berieselungsanlagen, aus Wasserbetten und Aquarien, sowie aus im Gebäude verlaufenden Regenwasserleitungen oder aus im Gebäude befindlichen Einrichtungen von Zisternenanlagen ausgetreten sein.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

3. Nicht versicherte Schäden

a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

aa) Plansch- oder Reinigungswasser;

bb) Schwamm;

cc) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;

dd) Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;

ee) Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 2 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat;

ff) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage;

gg) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.

b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden

aa) an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;

bb) am Inhalt eines Aquariums, die als Folge dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

§ 5 Naturgefahren

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

a) Sturm, Hagel,

b) Weitere Elementargefahren

aa) Überschwemmung,

bb) Rückstau,

cc) Erdbeben,

dd) Erdsenkung,

ee) Erdrutsch,

ff) Schneedruck,

gg) Lawinen,

hh) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2. Sturm, Hagel

a) Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde). Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

 aa) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass

 bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

b) Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

c) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen

 aa) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;

 bb) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;

 cc) als Folge eines Schadens nach aa) oder bb) an versicherten Sachen;

 dd) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;

 ee) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

3. Weitere Elementargefahren

a) Überschwemmung
 Überschwemmung ist die Überflutung der das Gebäude unmittelbar umgebenden Geländeoberfläche mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

 aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Binnengewässern;

 bb) Witterungsniederschläge;

 cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb).

b) Rückstau
 Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Binnengewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

c) Erdbeben
 Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

 aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder

 bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

d) Erdsenkung
Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

e) Erdrutsch
Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

f) Schneedruck
Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von ruhenden Schnee- oder Eismassen.

g) Lawinen
Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

h) Vulkanausbruch
Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

4. Nicht versicherte Schäden

a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

aa) Sturmflut oder dadurch verursachte Ausuferungen von Gewässern, wenn diese während der Sturmflut nicht in üblicher Weise abfließen können (Gewässerrückstau während einer Sturmflut);

bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch eine der versicherten Naturgefahren (siehe Nr. 1 a) entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;

cc) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Nr. 3 a) cc);

dd) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Fahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; dies gilt nicht für Erdbeben;

ee) Trockenheit oder Austrocknung.

b) Nicht versichert sind Schäden an

aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;

bb) Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Nach Nr. 1 versichert sind jedoch auf dem gesamten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, Antennenanlagen und Markisen, wenn sie ausschließlich vom Versicherungsnehmer genutzt werden.

5. Selbstbehalt

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 83 VVG wird je Versicherungsfall (siehe Abschnitt „B“ §1) um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

6. Wartezeit

Der Versicherungsschutz gegen weitere Elementargefahren (siehe Nr. 3) beginnt mit dem Ablauf von 4 Wochen ab Versicherungsbeginn. Diese Regelung gilt nicht, sofern Versicherungsschutz gegen diese Gefahren über einen anderen Vertrag mit der Ostfriesischen Landschaftlichen Brandkasse bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird

§ 6 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort

1. Beschreibung des Versicherungsumfangs
Versichert ist der gesamte Hausrat in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung (Versicherungsort). Hausrat, der infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt, ist versichert.

Hausrat außerhalb der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung ist nur im Rahmen der Außenversicherung (siehe Abschnitt „B“ § 7) oder soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist, versichert.

2. Definitionen

a) Zum Hausrat gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.

b) Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen (siehe Abschnitt „B“ § 13).

c) Ferner gehören zum Hausrat

 aa) alle in das Gebäude eingefügten Sachen (z. B. Einbaumöbel und Einbauküchen), die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen;

 bb) Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind;

 cc) privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung gemäß Nr. 1 dienen und sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt;

 dd) im Haushalt des Versicherungsnehmers befindliches fremdes Eigentum, soweit es sich nicht um das Eigentum von Mietern bzw. Untermietern des Versicherungsnehmers handelt (siehe Nr. 4 e);

 ee) selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts, Modell- und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind; nicht montierte Reifen und Dachgepäckträger;

 ff) Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte;

 gg) Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen;

 hh) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen; Handelswaren und Musterkollektionen sind hiervon ausgeschlossen;

 ii) Haustiere, d. h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen nach Nr. 3 a) gehalten werden (z. B. Fische, Katzen, Vögel).

3. Versicherungsort
Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören

a) diejenigen Räume, die zu Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person privat genutzten Flächen eines Gebäudes. Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung, es sei denn, sie sind ausschließlich über die Wohnung zu betreten (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung);

b) Loggien, Balkone, an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen sowie ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden – einschließlich Garagen – des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet;

c) gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in dem Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z. B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller) des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet;

d) darüber hinaus privat genutzte Garagen, soweit sich diese in der Nähe des Versicherungsortes befinden.

4. Nicht versicherte Sachen; Daten und Programme
Nicht zum Hausrat gehören

a) Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Nr. 2 c) aa) genannt;

b) vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser Gefahr trägt.

Sofern die ursprünglich vom Gebäudeeigentümer eingebrachten oder in dessen Eigentum übergegangenen Sachen durch den Mieter ersetzt werden – auch höher- oder geringerwertige –, sind diese Sachen im Rahmen dieses Vertrages nicht versichert. Das gleiche gilt für vom Wohnungseigentümer ersetzte Sachen;

c) Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter Nr. 2 c) ee) genannt;

d) Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter Nr. 2 c) ee) bis Nr. 2 c) gg) genannt;

e) Hausrat von Mietern und Untermietern in der Wohnung des Versicherungsnehmers, es sei denn, dieser wurde ihnen vom Versicherungsnehmer überlassen;

f) Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen). Elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind keine Sachen. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmter Daten und Programme sind nur versichert, soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist.

5. Hausrat außerhalb der ständigen Wohnung
Nicht versichert sind

a) in Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten- und Weinberghäusern sowie in sonstigen nicht ständig bewohnten Gebäuden: Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkartensammlungen, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

b) in nicht ständig bewohnten Wohnungen in ansonsten ständig bewohnten Gebäuden (Ferienwohnungen, nicht Zweitwohnungen): Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und

Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken).

6. Selbstbehalt
Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 83 VVG wird je Versicherungsfall (siehe Abschnitt „B“ § 1) um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

§ 7 Außenversicherung

1. Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung
Versicherte Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die deren Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden. Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend.

2. Unselbständiger Hausstand während Wehr- und Zivildienst oder Ausbildung
Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung, zur Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes, eines internationalen oder nationalen Jugendfreiwilligendienstes (Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr) oder des Bundesfreiwilligendienstes außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies so lange als vorübergehend nach Nr. 1, bis ein eigener Hausstand begründet wird.

3. Einbruchdiebstahl
Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die in Abschnitt „B“ § 3 Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

4. Raub
Bei Raub besteht Außenversicherungsschutz in den Fällen, in denen der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die an Ort und Stelle verübt werden soll. Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Außenversicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden.

5. Naturgefahren
Für Naturgefahren besteht Außenversicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

6. Entschädigungsgrenzen
a) Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist insgesamt auf 10 Prozent der Versicherungssumme, höchstens auf den vereinbarten Betrag, begrenzt.

b) Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten zusätzlich Entschädigungsgrenzen (siehe Abschnitt „B“ § 6 und § 13 Nr. 2).

§ 8 Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen

a) Aufräumungskosten
für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.

b) Bewegungs- und Schutzkosten
die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

c) Hotelkosten
für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon), wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf 1 Promille der Versicherungssumme begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

d) Transport- und Lagerkosten
für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist.

e) Schlossänderungskosten
für Schlossänderungen der Wohnung, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.

f) Bewachungskosten
für die Bewachung versicherter Sachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von 48 Stunden.

g) Reparaturkosten für Gebäudeschäden
die im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einem Raub entstanden sind.

h) Reparaturkosten für Nässeschäden
an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten in gemieteten bzw. in Sondereigentum befindlichen Wohnungen.

i) Kosten für provisorische Maßnahmen
Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen.

§ 9 Versicherungswert, Versicherungssumme

1. Versicherungswert
Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.

a) Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).

b) Für Kunstgegenstände (siehe Abschnitt „B“ § 13 Nr. 1 a) dd)) und Antiquitäten (siehe Abschnitt „B“ § 13 Nr. 1 a) ee)) ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.

c) Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, so ist der Versicherungswert der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).

d) Soweit die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge begrenzt (Entschädigungsgrenzen siehe Abschnitt „B“ § 13 Nr. 2) ist, werden bei der Ermittlung des Versicherungswertes höchstens diese Beträge berücksichtigt.

2. Versicherungssumme

a) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

b) Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 Prozent.

3. Anpassung von Versicherungssumme und Prämie

a) Die Versicherungssumme wird entsprechend der Entwicklung des Preisindexes – siehe b) – angepasst.

b) Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für "Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter" - aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) - im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index. Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

 Die neue Versicherungssumme wird auf volle hundert Euro aufgerundet und dem Versicherungsnehmer bekanntgegeben.

c) Die Prämie wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.

d) Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die neue Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer der Anpassung durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.

§ 10 Anpassung der Prämie

Die Prämie, auch soweit sie für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zur Anpassung des Beitragssatzes steigen oder sinken.

§ 11 Wohnungswechsel

1. Umzug in eine neue Wohnung

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

2. Mehrere Wohnungen

Behält der Versicherungsnehmer zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn er die alte Wohnung weiterhin bewohnt (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

3. Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

4. Anzeige der neuen Wohnung

a) Der Bezug einer neuen Wohnung ist spätestens bei Beginn des Einzuges dem Versicherer mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern anzuzeigen.

b) Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, so ist dem Versicherer in Textform mitzuteilen, ob entsprechende Sicherungen in der neuen Wohnung vorhanden sind (siehe Abschnitt „A“ § 9).

c) Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrates und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zu Unterversicherung führen.

5. Festlegung der neuen Prämie, Kündigungsrecht

a) Mit Umzugsbeginn gelten die am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen des Versicherers.

b) Bei einer Erhöhung der Prämie aufgrund veränderter Prämiensätze oder bei Erhöhung eines Selbstbehaltes kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.

c) Der Versicherer kann bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer die Prämie nur in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.

6. Aufgabe einer gemeinsamen Ehewohnung

a) Zieht bei einer Trennung von Ehegatten der Versicherungsnehmer aus der Ehewohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Ehewohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (siehe Abschnitt „B“ § 6 Nr. 3) die neue Wohnung des Versicherungsnehmers und die bisherige Ehewohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Versicherungsnehmers folgenden Prämienfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.

b) Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung von Ehegatten einer der Ehegatten aus der Ehewohnung aus, so sind Versicherungsort (siehe Abschnitt „B“ § 6) die bisherige Ehewohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Prämienfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

c) Ziehen beide Ehegatten in neue Wohnungen, so gilt b) entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug der Ehegatten folgenden Prämienfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

7. Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften

Nr. 6 gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

§ 12 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung

1. Ersetzt werden im Versicherungsfall bei

a) zerstörten oder abhandengekommenen Sachen der Versicherungswert (siehe Abschnitt „B“ § 9 Nr. 1) bei Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Abschnitt „B“ § 1);

b) beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert (siehe Abschnitt „B“ § 9 Nr. 1) bei Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Abschnitt „B“ § 1).

Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist dem Versicherungsnehmer die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sogenannter Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrages auszugleichen, der dem Minderwert entspricht.

2. Restwerte
Restwerte werden in den Fällen von Nr. 1 angerechnet.

3. Mehrwertsteuer
Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

4. Gesamtentschädigung, Kosten aufgrund Weisung
Die Entschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall (siehe Abschnitt „B“ § 1 Nr. 1) auf die vereinbarte Versicherungssumme (siehe Abschnitt „B“ § 9 Nr. 2 a und Nr. 2 b) einschließlich Vorsorgebetrag (siehe Abschnitt „B“ § 9 Nr. 2 c) begrenzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten (siehe Abschnitt „A“ § 13), die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, so werden versicherte Kosten (siehe Abschnitt „B“ § 8) darüber hinaus bis zu 50 Prozent der Versicherungssumme (siehe Abschnitt „B“ § 9 Nr. 2 a und b) ersetzt.

5. Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung
Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls (siehe Abschnitt „B“ § 1 Nr. 1) niedriger als der Versicherungswert (siehe Abschnitt „B“ § 9 Nr. 1) der versicherten Sachen (Unterversicherung) und ist kein Unterversicherungsverzicht vereinbart bzw. dieser nachträglich entfallen, wird die Entschädigung gemäß Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

6. Versicherte Kosten
Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten (siehe Abschnitt „B“ § 8) ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

Für die Entschädigungsberechnung der versicherten Kosten (siehe Abschnitt „B“ § 8) sowie der Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten (siehe Abschnitt „A“ § 13) gilt Nr. 5 entsprechend.

§ 13 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke

1. Definitionen

a) Versicherte Wertsachen (siehe Abschnitt „B“ § 6 Nr. 2 b) sind

 aa) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte);

 bb) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;

 cc) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin;

 dd) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie nicht in cc) genannte Sachen aus Silber;

 ee) Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

b) Wertschutzschränke im Sinne von Nr. 2 b) sind Sicherheitsbehältnisse, die

 aa) durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind und

bb) als freistehende Wertschutzschränke ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen oder bei geringerem Gewicht nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch sind.

2. Entschädigungsgrenzen

a) Die Entschädigung für Wertsachen unterliegt einer besonderen Entschädigungsgrenze. Sie beträgt je Versicherungsfall 20 Prozent der Versicherungssumme, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

b) Für Wertsachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschrankes (siehe Nr. 1 b) befunden haben, ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf

aa) 2 Prozent der Versicherungssumme für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt, höchstens auf den vereinbarten Betrag;

bb) 5 Prozent der Versicherungssumme insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, höchstens auf den vereinbarten Betrag;

cc) 20 Prozent der Versicherungssumme insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin, höchstens auf den vereinbarten Betrag.

§ 14 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.

b) Der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr.

c) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, Nr. 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

§ 15 Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe
Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen
Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3. Verfahren vor Feststellung
Für das Sachverständigenverfahren gilt:

a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Feststellung
Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

a) ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;

b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;

c) die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;

d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;

e) den Wert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

5. Verfahren nach Feststellung
Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten
Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. Obliegenheiten
Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 16 Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschrift

1. Sicherheitsvorschrift
Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit hat der Versicherungsnehmer in der kalten Jahreszeit die Wohnung (siehe Abschnitt „B“ § 6 Nr. 3) zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

2. Folgen der Obliegenheitsverletzung
Verletzt der Versicherungsnehmer die in Nr. 1 genannte Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in Abschnitt „A“ § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 17 Besondere gefahrerhöhende Umstände

1. Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung
Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Abschnitt „A“ § 9 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

a) sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;

b) sich anlässlich eines Wohnungswechsels (siehe Abschnitt „B“ § 11) ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;

c) die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird. Beaufsichtigt ist eine Wohnung, wenn sich während der Nacht eine dazu berechtigte volljährige Person darin aufhält;

d) vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel (siehe Abschnitt „B“ § 11).

2. Folgen einer Gefahrerhöhung
Zu den Folgen einer Gefahrerhöhung siehe Abschnitt „A“ § 9 Nr. 3 bis Nr. 5.

§ 18 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Anzeigepflicht
Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.

2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung
Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.

3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung
a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

4. Beschädigte Sachen
Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.

5. Gleichstellung
Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

6. Übertragung der Rechte
Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

7. Rückabwicklung bei für kraftlos erklärten Wertpapieren
Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

5.3 Besondere Vereinbarungen VHB 2026 / Abschnitt C
Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten eine oder mehrere der nachfolgend in diesem Abschnitt „C“ vereinbarten Ergänzungen des Versicherungsumfangs durch Erklärung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

5.3.1 Paket „Best“

5.3.1.1 Überspannungsschäden durch Blitz
Abweichend von Abschnitt „B“ § 2 Nr. 3 d) entfällt die Entschädigungsgrenze von 1 Prozent der Versicherungssumme je Versicherungsfall.

5.3.1.2 Ständige Außenversicherung für Sportausrüstungen
In Erweiterung von Abschnitt „B“ § 7 - jedoch ohne zeitliche Begrenzung - sind Sportausrüstungen auch außerhalb der Wohnung (siehe Abschnitt „B“ § 6) versichert. Die Entschädigung hierfür ist auf 10 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

5.3.1.3 Ständige Außenversicherung für Arbeitsgeräte am Arbeitsplatz
In Erweiterung von Abschnitt „B“ § 7 - jedoch ohne zeitliche Begrenzung - sind Arbeitsgeräte auch außerhalb der Wohnung (siehe Abschnitt „B“ § 6) am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person versichert. Die Entschädigung hierfür ist auf 5 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

5.3.1.4 Diebstahl von Hausrat aus dem Kfz
Entschädigung wird auch geleistet für versicherte Sachen (siehe Abschnitt „B“ § 6), die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung (siehe Abschnitt „B“ § 6) befinden und innerhalb Deutschlands durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge (nicht aber Kraftfahrzeuganhänger) entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer zum ordnungsgemäßen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Türen oder Behältnisse des Fahrzeuges gleich.

Die Entschädigung hierfür ist auf 1 Prozent der Versicherungssumme begrenzt. Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gem. Abschnitt „B“ § 13 Nr. 1, Foto-, Film-, Video-, EDV-Geräte, Brillen und sonstige optische Geräte (z.B. Teleskope, Ferngläser, Lupen) sowie Mobiltelefone, jeweils einschließlich des Zubehörs.

5.3.1.5 Diebstahl von Gartenmöbeln und Gartengeräten
Der Versicherer leistet auch im Falle der Entwendung durch Diebstahl Entschädigung für Gartenmöbel und Gartengeräte außerhalb der Versicherungsräume auf dem eingefriedeten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet. Hierunter fallen auch Grills, Smoker, mobile Küchen, Heizstrahler und Rasenmähroboter einschließlich deren Ladestation.

Die Entschädigung hierfür ist auf 5 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

5.3.1.6 Diebstahl von Kinderwagen
Für Kinderwagen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl. Die Entschädigung hierfür ist auf 1 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

5.3.1.7 Diebstahl aus dem Krankenhauszimmer
Der Versicherungsschutz erstreckt sich bei stationärem Aufenthalt des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person auch auf Schäden durch Diebstahl von Hausrat aus dem Krankenhauszimmer. Die Entschädigung hierfür ist auf 1 Prozent der Versicherungssumme begrenzt. Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gem. Abschnitt „B“ § 13 Nr. 1, Foto-, Film-, Video-, EDV-Geräte, Brillen und sonstige optische Geräte (z.B. Teleskope, Ferngläser, Lupen) sowie Mobiltelefone, jeweils einschließlich des Zubehörs. Ausnahme: Bargeld ist auf „Erstes Risiko“ bis zu 100 EUR mitversichert.

5.3.1.8 Rückreisekosten aus dem Urlaub
a) Der Versicherer ersetzt nachgewiesene Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles (siehe Abschnitt „B“ § 1) vorzeitig seine Urlaubsreise abbricht und an den Schadenort reist.

b) Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR erreicht und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht.

c) Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom ständigen Wohnort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen.

d) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet vor Antritt der Reise an den Schadenort, bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

e) Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.

f) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall (siehe Abschnitt „B“ § 1) begrenzt auf 1 Prozent der Versicherungssumme.

5.3.1.9 Schäden an Lebensmitteln in den Tiefkühlanlagen aufgrund Stromausfall

Mitversichert sind innerhalb der versicherten Wohnung Schäden an Gefrier- und Tiefkühlgut infolge von öffentlichen Strom- / Netzausfällen. Nicht versichert sind Bedienungsfehler. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

5.3.1.10 Gasverlust infolge eines Bruchschadens

In Erweiterung von Abschnitt „B“ § 8 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Gas, der infolge eines Versicherungsfalles nach Abschnitt „B“ § 4 Nr. 1 entsteht und den das Gasversorgungsunternehmen in Rechnung stellt. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

5.3.1.11 Erhöhung der Wertsachengrenze für Bargeld

In Erweiterung von Abschnitt „B“ § 13 Nr. 2 b) aa) ist die Entschädigung für Bargeld je Versicherungsfall auf 3 Prozent höchstens jedoch auf 3.000 EUR erhöht.

5.3.1.12 Grobe Fahrlässigkeit

1. Abweichend von Abschnitt „A“ § 8 und Abschnitt „B“ § 16 verzichtet der Versicherer bei der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles oder der grob fahrlässigen Verletzung von Obliegenheiten darauf, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Der Verzicht gilt für Schäden bis zu einer Versicherungsleistung von 10.000 EUR.

3. Wird dieser Betrag überschritten, entfällt der Verzicht insgesamt.

5.3.1.13 Diebstahl von Hausrat aus verschlossenen Wohnmobilen, Wohnwagenanhängern, Dachboxen, Kreuzfahrtschiffskabinen während der Urlaubsreise

1. Für versicherte Sachen besteht auch weltweit Versicherungsschutz gegen Schäden durch Diebstahl von Hausrat aus verschlossenen Wohnmobilen, Wohnwagenanhängern, Dachboxen und Kreuzfahrtschiffskabinen.

2. Für Bargeld, Wertpapiere, Schecks, Kreditkarten, Schmuck und Sachen aus Edelmetall, Fahrausweise, Sparbücher, Pelze, Brillen und sonstige optische Geräte (z. B. Teleskope, Ferngläser, Lupen) ist die Entschädigung auf 500 EUR begrenzt.

3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen und dieser sowie dem Versicherer ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einreichen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß Abschnitt „A“ § 8 leistungsfrei sein.

4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

5.3.1.14 Verlust amtlicher Reisedokumente während der Urlaubsreise
Der Versicherer ersetzt für die Wiederbeschaffung von Personalausweisen, Reisepässen, Kraftfahrzeugpapieren und sonstigen Ausweispapieren die amtlichen Gebühren.

5.3.1.15 Seng-, Schmor- und Schwelschäden
Abweichend von Abschnitt „B“ § 2 Nr. 7 b) und c) sind die dort genannten Seng-, Schmor- und Schwelschäden sowie Rußschäden als Folge dieser Schäden bis 15.000 EUR mitversichert.

5.3.1.16 Umzugskosten nach einem Schadenfall
Muss der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalles umziehen, weil ein Totalschaden an der versicherten Wohnung eingetreten ist oder weil die versicherte Wohnung auf Dauer unbewohnbar geworden ist, so erstattet der Versicherer die anfallenden, nachweisbaren Kosten für den Umzug. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

5.3.1.17 Überschallknall
1. In Erweiterung von Abschnitt „B“ § 1 Nr. 1 ersetzt der Versicherer auch Schäden durch Überschallknall.

2. Als Schaden durch Überschallknall gilt die unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen (siehe Abschnitt „B“ § 5), die direkt auf der durch den Überschallknall eines Flugzeuges entstehenden Druckwelle beruht.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 5 Prozent der Versicherungssumme.

5.3.1.18 Vorsorgedeckung für ersten eigenen Hausrat der Kinder
1. Gründen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Kinder erstmalig einen eigenen Haushalt, besteht auch für den neuen Haushalt Versicherungsschutz. Dies gilt jedoch nur, sofern nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz verlangt werden kann.

2. Der Vorsorgeschutz ist auf eine Entschädigungssumme von maximal 15.000 EUR beschränkt.

3. Die Entschädigungsgrenze ist Grundlage zur Ermittlung versicherter Kosten

4. Der Vorsorgeschutz erlischt zwölf Monate nach Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die Haushaltsgründung erfolgte.

5.3.1.19 Mehrkosten für technologischen Fortschritt
Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Art und Güte möglichst nahe kommt.

5.3.1.20 Mehrkosten für energetische Modernisierung von Haushaltsgeräten
In Erweiterung zu Abschnitt „B“ § 8 ersetzt der Versicherer Mehrkosten für aufgrund eines ersatzpflichtigen Versicherungsfalles neu zu beschaffende wasser- bzw. energiesparende Waschmaschinen, Kühlschränke, Trockner, Geschirrspüler und Gefrierschränke der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren höchsten Effizienzklasse.

5.3.1.21 Verpuffungsschäden
In Ergänzung zu Abschnitt „B“ § 2 Nr. 1 c) sind auch Schäden durch Verpuffung mitversichert.

5.3.1.22 Vermögensschäden durch Phishing und Pharming

1. Phishing

a) Versichert sind Vermögensschäden durch den Missbrauch von Zugangsdaten für das private Onlinebanking, die durch Phishing erlangt worden sind.

Phishing ist eine Betrugsmethode, bei der der Täter sich ausschließlich mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten des beschafft, um diese Daten zu missbrauchen.
Ersetzt wird der durch den Phishingangriff verursachte Vermögensschaden in Höhe des abgebuchten Betrags vom privaten Konto. Mehrere Buchungen stellen einen Vermögens-schaden dar, wenn sie durch einen Phishingangriff verursacht worden sind. Das gilt auch, wenn der Täter mehrere Zugangs- oder Identifikationsdaten erlangt hat.

b) Voraussetzung ist, dass vor dem Phishingangriff das verwendete Gerät mit einem Schutz nach aktuellem Stand der Technik (z.B. Spamfilter) gesichert war.

c) Nicht versichert sind
 aa) Folgeschäden wie z.B. Zinseinbußen oder Gebühren des Kreditinstitutes;
 bb) Vermögenseinbußen, die das kontoführende Kreditinstitut ersetzt bzw. für die es haftet;
 cc) Kosten der Rechtsverfolgung;
 dd) Schäden durch terroristische Handlungen;
 ee) Schäden in Zusammenhang mit einer ehrenamtlichen, beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit.

d) Der Versicherungsnehmer ist bei Eintritt des Schadens verpflichtet
 aa) die betroffenen Konten unverzüglich zu sperren und
 bb) den Betrug unverzüglich der Polizei anzuzeigen und
 cc) das kontoführende Kreditinstitut zu ermächtigen, dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Schadens zu erteilen.

 Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt „A“ § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

e) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.

2. Pharming

a) Versichert sind Vermögensschäden des Versicherungsnehmers durch Pharming.

Pharming ist eine Betrugsmethode, bei der Internetnutzer beim privaten Onlinebanking auf gefälschte Webseiten umgeleitet werden, um vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten zu erlangen. Mit den gewonnenen Daten nimmt der Täter unter der Identität des Opfers im Onlineverkehr unerlaubte Handlungen vor.

Ersetzt wird der durch den Pharmingangriff verursachte Vermögensschaden in Höhe des abgebuchten Betrags. Mehrere Buchungen stellen einen Vermögensschaden dar, wenn sie durch einen Pharming-angriff verursacht worden sind. Das gilt auch, wenn der Täter mehrere Zugangs- oder Identifikationsdaten erlangt hat.

b) Voraussetzung ist, dass vor dem Pharmingangriff das verwendete Gerät mit einem Schutz nach aktuellem Stand der Technik (z.B. Browser, Firewall sowie Virenschutz) gesichert war.

c) Nicht versichert sind
 aa) Folgeschäden wie z.B. Zinseinbußen oder Gebühren des Kreditinstitutes;
 bb) Vermögenseinbußen, die das kontoführende Kreditinstitut ersetzt bzw. für die es haftet;
 cc) Kosten der Rechtsverfolgung;
 dd) Schäden durch terroristische Handlungen;
 ee) Schäden in Zusammenhang mit einer ehrenamtlichen, beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit.

d) Der Versicherungsnehmer ist bei Eintritt des Schadens verpflichtet
 aa) die betroffenen Konten unverzüglich zu sperren und
 bb) den Betrug unverzüglich der Polizei anzuzeigen und
 cc) das kontoführende Kreditinstitut zu ermächtigen, dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Schadens zu erteilen.

 Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt „A“ § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

e) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.

5.3.1.23 Datenrettungskosten aufgrund eines Versicherungsfalles

1. Datenrettungskosten
 Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung - und nicht der Wiederbeschaffung - von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

2. Ausschlüsse

a) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
 aa) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. so genannte Raubkopien);
 bb) Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält;

b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.

3. Der Versicherer ersetzt die Datenrettungskosten bis zu einem Betrag von 1.000 EUR.

5.3.1.24 Bruch von Armaturen (Subsidiärdeckung)

Es besteht Versicherungsschutz für Bruchschäden an Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern und Thermostatventilen bis 750 EUR soweit keine andere Versicherung für den Schaden eintritt.

5.3.1.25 Nässeschäden durch undichte Fugen und Fliesen

1. In Erweiterung zu Abschnitt „B“ § 4 Nr. 2 sind Nässeschäden durch bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser aus Einzel-Duschen und Badewannen und den damit unmittelbar baulich verbundenen Fliesen und Fugen mitversichert.

2. Bei bodengleichen Duschen gilt als unmittelbar baulich verbunden nur der Bereich, der bestimmungsgemäß der Nässe ausgesetzt sein soll.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

5.3.1.26 Hotelkosten für die selbstbewohnte Wohnung (Subsidiärdeckung)
In Ergänzung zu Abschnitt „B“ § 8 c) gelten die für längstens 180 Tage versicherten Kosten von 1 Promille auf 3 Promille der Versicherungssumme erhöht, soweit keine andere Versicherung für den Schaden eintritt.

5.3.1.27 Außenversicherung während der Ausbildung / Studium
1. In Erweiterung von Abschnitt „B“ § 7 ist der eigene Hausstand der Kinder des Versicherungsnehmers für die Dauer des Studiums oder der Ausbildung mitversichert.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20.000 EUR begrenzt.

3. Die Entschädigungsgrenze ist Grundlage zur Ermittlung versicherter Kosten

4. Der Versicherungsort ist im Versicherungsvertrag zu nennen.

5.3.1.28 Update- Garantie
Werden die diesem Vertrag zugrunde liegenden Hausratversicherungsbedingungen (VHB2026) ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

5.3.2 Paket „Best Oostfreesland“
In Ergänzung bzw. Erweiterung zu den Leistungen des Paketes „Best“ (Abschnitt „C“ Nr. 5.3.1) ist versichert:

5.3.2.1 Trickdiebstahl
1. In Erweiterung von Abschnitt „B“ § 3 Nr. 1 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Trickdiebstahl abhandengekommen sind.

2. Trickdiebstahl ist ein Diebstahl, bei dem der Täter

a) unter Vortäuschung einer Befugnis zum Betreten, einer Notlage mit Appell an die Hilfsbereitschaft oder einer persönlichen Beziehung oder

b) unter Anwendung eines sonstigen Täuschungsmanövers mit dem Ziel der Ablenkung oder

c) unter Ausnutzung eines vorher geschaffenen Vertrauensverhältnisses versicherte Sachen entwendet.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt. Die Entschädigungsgrenzen für Wertsachen gemäß Abschnitt „B“ § 13 bleiben hiervon unberührt.

5.3.2.2 Telefonmissbrauch
1. Versicherungsschutz besteht für den Missbrauch des Festnetz- und des Mobilfunktelefons nach einem Einbruchdiebstahl.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

5.3.2.3 Erhöhung der Wertsachengrenze für Bargeld
1. Abweichend von Abschnitt „B“ § 13 Nr. 2 b) aa) erhöht sich im Zeitraum von jeweils einer Woche vor und nach Feiertagen (kirchlich, gesetzlich oder privat) die Wertsachengrenze für Bargeld.

2. Die Entschädigungsgrenze erhöht sich von 2 Prozent auf 10 Prozent der Versicherungssumme. Sollte der so ermittelte Betrag 5.000 EUR unterschreiten, beträgt die Entschädigungsgrenze abweichend von dem prozentual ermittelten Wert 5.000 EUR.

5.3.2.4 Schädlingsbefall

1. Versichert sind sowohl die Kosten der Beseitigung eines im Versicherungsort (Abschnitt „B“ § 6 Nr. 1) eingetretenen Schädlingsbefalls als auch die durch den Schädling entstandenen Schäden.

2. Schädlinge sind z. B. Schaben, Marder, Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen, Silberfischchen, Bienen, Wespen und Hornissen.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

5.3.2.5 Diebstahl von fest mit dem Gebäude verbundenen Sachen

1. Versichert sind die Kosten der Wiederbeschaffung von außen am Gebäude fest angebrachter Sachen (z. B. Briefkästen, Gegensprechanlagen, Lampen, Markisen), sofern diese durch Diebstahl abhandengekommen sind.

2. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer den Schaden unverzüglich bei der Polizei anzeigt.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

5.3.2.6 Diebstahl von Kinderspielzeug

1. Versicherungsschutz besteht auch für den Diebstahl von Kinderspielzeug vom eingefriedeten Grundstück.

2. Vom Versicherungsschutz nicht umfasst sind Fahrräder.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

5.3.2.7 Unterbringung von Haustieren

1. Versicherungsschutz besteht für die Kosten der Unterbringung von Haustieren in einem Tierheim oder einer Tierpension bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Wohnung nach einem Versicherungsfall wieder benutzbar oder eine Haltung der Haustiere in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

5.3.2.8 Fahrraddiebstahl

Sofern Fahrraddiebstahl als versichert gilt, erhöht sich die Entschädigungsgrenze auf 100 Prozent der Versicherungssumme.

5.3.2.9 Überschwemmung durch Witterungsniederschläge einschließlich Rückstau

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen (siehe Abschnitt „B“ § 6), die durch die unmittelbare Einwirkung von Überschwemmung durch Witterungsniederschläge oder durch Witterungsniederschläge verursachten Rückstau zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

2. Überschwemmung durch Witterungsniederschläge ist eine Überflutung der das Gebäude unmittelbar umgebenden Geländeoberfläche, verursacht durch Witterungsniederschläge.

3. Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus der öffentlichen Kanalisation durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des versicherten Gebäudes oder dessen zugehörigen Einrichtungen austritt.

4. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Grund- und Bodenwasser, Ausuferung von Gewässern und Sturmflut sowie Schäden an versicherten Gebäuden bzw. an versicherten Sachen in oder an versicherten Gebäuden (siehe Abschnitt „B“ § 5), solange diese noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.

5. Der Versicherungsnehmer hat von sich aus alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Überschwemmungsschäden zu treffen. Insbesondere sind wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück (z. B. Drainagen, Gräben) freizuhalten und Rückstausicherungen gemäß der jeweils geltenden Landesbauordnung anzubringen und stets funktionsbereit zu halten. Bei Verletzung dieser Obliegenheit gilt Abschnitt „A“ § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3.

5.3.2.10 Beruflich bedingter Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung)

1. In Erweiterung von Abschnitt „B“ § 7 Nr. 1 besteht Versicherungsschutz auch an einem in Deutschland gelegenen, beruflich bedingten Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung).

2. Die Entschädigung ist auf 20 Prozent der Versicherungssumme, höchstens jedoch 25.000 EUR begrenzt.

3. Die Entschädigung für Wertsachen ist auf 2.500 EUR begrenzt.

4. Die Entschädigungsgrenze ist Grundlage zur Ermittlung versicherter Kosten.

5.3.2.11 Grobe Fahrlässigkeit

Abweichend von Abschnitt „A“ § 8 und Abschnitt „B“ § 16 verzichtet der Versicherer bei der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles oder der grob fahrlässigen Verletzung von Obliegenheiten darauf, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten diesen Haftungsumfang durch schriftliche Erklärung kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

5.3.2.12 Gartenhäuser und Sichtschutzzäune

1. Vom Versicherungsnehmer, auf dem der Mietwohnung zugeordneten Grundstück, errichtete Gartenhäuser, Zaun- und sonstige massive Sichtschutzelemente (z. B. Terrassenumrandungen) gelten als mitversichert.

2. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer Mieter der versicherten Wohnung und Eigentümer der genannten Sachen ist.

3. Nicht versichert sind

a) Gewächshäuser,

b) Pavillons,

c) Terrassenumrandungen aus Folien oder Textilien.

4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

5.3.2.13 Hausrat in der vermieteten Einliegerwohnung

1. Es besteht Versicherungsschutz für Hausrat in vom Versicherungsnehmer vermieteten Einlieger-wohnungen.

2. Voraussetzung ist, dass

a) sich die Einliegerwohnungen im vom Versicherungsnehmer selbst bewohnten Objekt befinden,

b) der versicherte Hausrat Eigentum des Versicherungsnehmers ist.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20.000 EUR begrenzt.

5.3.2.14 Nässeschäden durch undichte Fugen und Fliesen

1. In Erweiterung zu Abschnitt „B“ § 4 Nr. 2 sind Nässeschäden durch bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser aus Einzel-Duschen und Badewannen und den damit unmittelbar baulich verbundenen Fliesen und Fugen mitversichert.

2. Bei bodengleichen Duschen gilt als unmittelbar baulich verbunden nur der Bereich, der bestimmungsgemäß der Nässe ausgesetzt sein soll.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20.000 EUR begrenzt.

5.3.3 Paket „Best Oller“

In Ergänzung bzw. Erweiterung zu den Leistungen des Paketes „Best“ (Abschnitt „C“ Nr. 5.3.1) ist versichert:

5.3.3.1 Trickdiebstahl

1. In Erweiterung von Abschnitt „B“ § 3 Nr. 1 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Trickdiebstahl abhandengekommen sind.

2. Trickdiebstahl ist ein Diebstahl, bei dem der Täter

a) unter Vortäuschung einer Befugnis zum Betreten, einer Notlage mit Appell an die Hilfsbereitschaft oder einer persönlichen Beziehung oder

b) unter Anwendung eines sonstigen Täuschungsmanövers mit dem Ziel der Ablenkung oder

c) unter Ausnutzung eines vorher geschaffenen Vertrauensverhältnisses versicherte Sachen entwendet.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt. Die Entschädigungsgrenzen für Wertsachen gemäß Abschnitt „B“ § 13 bleiben hiervon unberührt.

5.3.3.2 Telefonmissbrauch

1. Versicherungsschutz besteht für den Missbrauch des Festnetz- und des Mobilfunktelefons nach einem Einbruchdiebstahl.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

5.3.3.3 Erhöhung der Wertsachengrenze für Bargeld

1. Abweichend von Abschnitt „B“ § 13 Nr. 2 b) aa) erhöht sich im Zeitraum von jeweils einer Woche vor und nach Feiertagen (kirchlich, gesetzlich oder privat) die Wertsachengrenze für Bargeld.

2. Die Entschädigungsgrenze erhöht sich von 2 Prozent auf 10 Prozent der Versicherungssumme. Sollte der so ermittelte Betrag 5.000 EUR unterschreiten, beträgt die Entschädigungsgrenze abweichend von dem prozentual ermittelten Wert 5.000 EUR.

5.3.3.4 Erhöhung der Wertsachengrenze
Abweichend von Abschnitt „B“ § 13 Nr. 2 a) erhöht sich die Wertsachengrenze von 20 Prozent auf 30 Prozent der Versicherungssumme.

5.3.3.5 Wertsachen in Bankgewahrsam
1. In Erweiterung von Abschnitt „B“ § 7 Nr. 1 besteht Versicherungsschutz auch in Tresorräumen von Geldinstituten, soweit dort Kundenschließfächer vom Versicherungsnehmer oder von mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender Personen zu privaten Zwecken genutzt werden.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

5.3.3.6 Erweiterung der Außenversicherung
1. Abweichend von Abschnitt „B“ § 7 Nr. 1 gilt ein Zeitraum von bis zu 6 Monaten als vorübergehend.

2. In Erweiterung von Abschnitt „B“ § 7 Nr. 6 erhöht sich die Entschädigungsgrenze von 10 Prozent auf 20 Prozent der Versicherungssumme.

5.3.3.7 Schädlingsbefall
1. Versichert sind sowohl die Kosten der Beseitigung eines im Versicherungsort (Abschnitt „B“ § 6 Nr. 1) eingetretenen Schädlingsbefalls als auch die durch den Schädling entstandenen Schäden.

2. Schädlinge sind z. B. Schaben, Marder, Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen, Silberfischchen, Bienen, Wespen und Hornissen.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

5.3.3.8 Diebstahl von fest mit dem Gebäude verbundenen Sachen
1. Versichert sind die Kosten der Wiederbeschaffung von außen am Gebäude fest angebrachter Sachen (z. B. Briefkästen, Gegensprechanlagen, Lampen, Markisen), sofern diese durch Diebstahl abhandengekommen sind.

2. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer den Schaden unverzüglich bei der Polizei anzeigt.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

5.3.3.9 Diebstahl von Kinderspielzeug
1. Versicherungsschutz besteht auch für den Diebstahl von Kinderspielzeug vom eingefriedeten Grundstück.

2. Vom Versicherungsschutz nicht umfasst sind Fahrräder.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

5.3.3.10 Medizinische Hilfsmittel
1. Der einfache Diebstahl von medizinischen Hilfsmitteln ist bis zur Höhe der Versicherungssumme mitversichert, soweit keine andere Versicherung für den Schaden eintritt (Subsidärdeckung).

2. Versichert sind folgende medizinische Hilfsmittel:

a) Korrekturbrillen (inklusive Lesebrillen und korrigierte Sonnenbrillen),

b) Hörgeräte,

c) Rollstühle (inklusive elektrisch betriebene),

d) Rollatoren, Krücken, Stöcke, die als Gehhilfe dienen,

e) Insulinspritzen und Insulinpumpen,

f) Orthesen,

g) medizinische Mess- und Beatmungsgeräte.

5.3.3.11 Unterbringung von Haustieren

1. Versicherungsschutz besteht für die Kosten der Unterbringung von Haustieren in einem Tierheim oder einer Tierpension bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Wohnung nach einem Versicherungsfall wieder benutzbar oder eine Haltung der Haustiere in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

5.3.3.12 Fahrraddiebstahl

Sofern Fahrraddiebstahl als versichert gilt, erhöht sich die Entschädigungsgrenze auf 100 Prozent der Versicherungssumme.

5.3.3.13 Überschwemmung durch Witterungsniederschläge einschließlich Rückstau

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen (siehe Abschnitt „B“ § 6), die durch die unmittelbare Einwirkung von Überschwemmung durch Witterungsniederschläge oder durch Witterungsniederschläge verursachten Rückstau zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

2. Überschwemmung durch Witterungsniederschläge ist eine Überflutung der das Gebäude unmittelbar umgebenden Geländeoberfläche, verursacht durch Witterungsniederschläge.

3. Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus der öffentlichen Kanalisation durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des versicherten Gebäudes oder dessen zugehörigen Einrichtungen austritt.

4. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Grund- und Bodenwasser, Ausuferung von Gewässern und Sturmflut sowie Schäden an versicherten Gebäuden bzw. an versicherten Sachen in oder an versicherten Gebäuden (siehe Abschnitt „B“ § 5), solange diese noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.

5. Der Versicherungsnehmer hat von sich aus alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Überschwemmungsschäden zu treffen. Insbesondere sind wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück (z. B. Drainagen, Gräben) freizuhalten und Rückstausicherungen gemäß der jeweils geltenden Landesbauordnung anzubringen und stets funktionsbereit zu halten. Bei Verletzung dieser Obliegenheit gilt Abschnitt „A“ § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3.

5.3.3.14 Beruflich bedingter Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung)

1. In Erweiterung von Abschnitt „B“ § 7 Nr. 1 besteht Versicherungsschutz auch an einem in Deutschland gelegenen, beruflich bedingten Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung).

2. Die Entschädigung ist auf 20 Prozent der Versicherungssumme, höchstens jedoch 25.000 EUR begrenzt.

3. Die Entschädigung für Wertsachen ist auf 2.500 EUR begrenzt.

4. Die Entschädigungsgrenze ist Grundlage zur Ermittlung versicherter Kosten.

5.3.3.15 Unterbringung im Pflegeheim
Wenn die Wohnung aufgrund eines Schadenfalles nicht mehr genutzt werden kann, wird bis zur Wiederherstellung der Wohnung die Unterbringung im Pflegeheim übernommen. Diese Regelung gilt für alle Personen der häuslichen Gemeinschaft des Versicherungsnehmers, die einem anerkannten Pflegegrad zugordnet sind.

5.3.3.16 Grobe Fahrlässigkeit
Abweichend von Abschnitt „A“ § 8 und Abschnitt „B“ § 16 verzichtet der Versicherer bei der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles oder der grob fahrlässigen Verletzung von Obliegenheiten darauf, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten diesen Haftungsumfang durch schriftliche Erklärung kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

5.3.3.17 Gartenhäuser und Sichtschutzzäune
1. Vom Versicherungsnehmer, auf dem der Mietwohnung zugeordneten Grundstück, errichtete Gartenhäuser, Zaun- und sonstige massive Sichtschutzelemente (z. B. Terrassenumrandungen) gelten als mitversichert.

2. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer Mieter der versicherten Wohnung und Eigentümer der genannten Sachen ist.

3. Nicht versichert sind

a) Gewächshäuser,

b) Pavillons,

c) Terrassenumrandungen aus Folien oder Textilien.

4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

5.3.3.18 Hausrat in der vermieteten Einliegerwohnung
1. Es besteht Versicherungsschutz für Hausrat in vom Versicherungsnehmer vermieteten Einliegerwohnungen.

2. Voraussetzung ist, dass

a) sich die Einliegerwohnungen im vom Versicherungsnehmer selbst bewohnten Objekt befinden,

b) der versicherte Hausrat Eigentum des Versicherungsnehmers ist.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20.000 EUR begrenzt.

5.3.3.19 Nässeschäden durch undichte Fugen und Fliesen
1. In Erweiterung zu Abschnitt „B“ § 4 Nr. 2 sind Nässeschäden durch bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser aus Einzel-Duschen und Badewannen und den damit unmittelbar baulich verbundenen Fliesen und Fugen mitversichert.

2. Bei bodengleichen Duschen gilt als unmittelbar baulich verbunden nur der Bereich, der bestimmungsgemäß der Nässe ausgesetzt sein soll.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20.000 EUR begrenzt.

5.3.4 Paket „Florian“
In Ergänzung bzw. Erweiterung zu den Leistungen des Paketes „Best Oostfreesland“ (Abschnitt „C“ Nr. 5.3.2) oder „Best Oller“ (Abschnitt „C“ Nr. 5.3.3) gilt:

1. Privates Eigentum / versicherte Sachen ist / sind während eines offiziellen Feuerwehreinsatzes gegen jegliche Beschädigung versichert, soweit keine andere Versicherung für diesen Schaden aufkommt.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 EUR begrenzt.

5.3.5 Paket „Best Ferienhaus“
In Ergänzung bzw. Erweiterung zu den Leistungen des Paketes "Best" (Abschnitt „C“ Nr. 5.3.1) ist versichert:

5.3.5.1 Schädlingsbefall
1. Versichert sind sowohl die Kosten der Beseitigung eines im Versicherungsort (Abschnitt „B“ § 5 Nr. 1) eingetretenen Schädlingsbefalls als auch die durch den Schädling entstandenen Schäden.

2. Schädlinge sind z. B. Schaben, Marder, Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen, Silberfischchen, Bienen, Wespen und Hornissen.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

5.3.5.2 Grobe Fahrlässigkeit
Abweichend von Abschnitt „A“ § 8 und Abschnitt „B“ § 16 verzichtet der Versicherer bei der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles oder der grob fahrlässigen Verletzung von Obliegenheiten darauf, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten diesen Haftungsumfang durch schriftliche Erklärung kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

5.3.5.3 Überschwemmung durch Witterungsniederschläge einschließlich Rückstau
1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen (siehe Abschnitt „B“ § 5), die durch die unmittelbare Einwirkung von Überschwemmung durch Witterungsniederschläge oder durch Witterungsniederschläge verursachten Rückstau zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

2. Überschwemmung durch Witterungsniederschläge ist eine Überflutung der das Gebäude unmittelbar umgebenden Geländeoberfläche, verursacht durch Witterungsniederschläge.

3. Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus der öffentlichen Kanalisation durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des versicherten Gebäudes oder dessen zugehörigen Einrichtungen austritt.

4. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Grund- und Bodenwasser, Ausuferung von Gewässern und Sturmflut sowie Schäden an versicherten Gebäuden bzw. an versicherten Sachen in oder an versicherten Gebäuden (siehe Abschnitt „B“ § 5), solange diese noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.

5. Der Versicherungsnehmer hat von sich aus alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Überschwemmungsschäden zu treffen. Insbesondere sind wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück (z. B. Drainagen, Gräben) freizuhalten und Rückstausicherungen gemäß der jeweils geltenden Landesbauordnung anzubringen und stets funktionsbereit zu halten. Bei Verletzung dieser Obliegenheit gilt Abschnitt „A“ § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3.

6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

5.3.5.4 Nässeschäden durch undichte Fugen und Fliesen

1. In Erweiterung zu Abschnitt „B“ § 4 Nr. 2 sind Nässeschäden durch bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser aus Einzel-Duschen und Badewannen und den damit unmittelbar baulich verbundenen Fliesen und Fugen mitversichert.

2. Bei bodengleichen Duschen gilt als unmittelbar baulich verbunden nur der Bereich, der bestimmungsgemäß der Nässe ausgesetzt sein soll.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20.000 EUR begrenzt.

5.3.5.5 Fahrraddiebstahl

Sofern Fahrraddiebstahl als versichert gilt, erhöht sich die Entschädigungsgrenze auf 100 Prozent der Versicherungssumme.

5.3.6 Paket „Best Beginner“

5.3.6.1 Fahrraddiebstahl

Sofern Fahrraddiebstahl als versichert gilt, erhöht sich die Entschädigungsgrenze auf 100 Prozent der Versicherungssumme.

5.3.6.2 Trickdiebstahl

1. In Erweiterung von Abschnitt „B“ § 3 Nr. 1 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Trickdiebstahl abhandengekommen sind.

2. Trickdiebstahl ist ein Diebstahl, bei dem der Täter

a) unter Vortäuschung einer Befugnis zum Betreten, einer Notlage mit Appell an die Hilfsbereitschaft oder einer persönlichen Beziehung oder

b) unter Anwendung eines sonstigen Täuschungsmanövers mit dem Ziel der Ablenkung oder

c) unter Ausnutzung eines vorher geschaffenen Vertrauensverhältnisses versicherte Sachen entwendet.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt. Die Entschädigungsgrenzen für Wertsachen gemäß Abschnitt „B“ § 13 bleiben hiervon unberührt.

5.3.7 Ergänzungen des Versicherungsumfangs, nur gültig, sofern im Versicherungsschein genannt.

5.3.7.1 Erhöhte Entschädigungsgrenze für Wertsachen
Abweichend von Abschnitt „B“ § 13 Nr. 2 ist die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall von 20 Prozent um den im Versicherungsschein genannten Prozentsatz der Versicherungssumme erhöht.

5.3.7.2 Erhöhte Entschädigungsgrenze für Überspannungsschäden durch Blitz
Abweichend von Abschnitt „B“ § 2 Nr. 3 d) ist die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall von 1 Prozent der Versicherungssumme um den im Versicherungsschein genannten Prozentsatz der Versicherungssumme erhöht.

5.3.7.3 Fahrraddiebstahl
1. Für Fahrräder, Fahrräder mit Elektromotor, Fahrradanhänger, Elektroroller und sonstige medizinische Fahrhilfen (Krankenfahrstühle) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl, – die Regelungen für die Außenversicherung (siehe Abschnitt „B“ § 7) gelten entsprechend – wenn nachweislich

a) zur Zeit des Diebstahls eine Sicherung durch eine verkehrsübliche Diebstahlsicherung erfolgte.
b) Versicherungsschutz besteht rund um die Uhr (24-Stunden-Schutz).

2. Für die mit der versicherten Sache lose verbundenen und regelmäßig ihrem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit der versicherten Sache abhandengekommen sind.

3. Versicherungsschutz besteht nicht für Fahrräder mit Elektromotor, Elektroroller und medizinische Fahrhilfen, die der Zulassungspflicht unterliegen und unter die Versicherungspflicht der Kraftfahrzeug-Haftpflicht fallen.

4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Entschädigung begrenzt. Eine andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.

5. Der Versicherungsnehmer hat den Kaufbeleg, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.

6. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich dem Versicherer und der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die entwendete Sache nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer gemäß Abschnitt „A“ § 8 Nr. 3 leistungsfrei sein.

5.3.7.4 Erweiterter Fahrradschutz
In Erweiterung zu Nr. 5.3.7.3 besteht darüber hinaus folgender Versicherungsschutz:
1. Versicherte Sachen:

a) Versichert sind privat genutzte Fahrräder und Fahrräder mit elektronischer Tretunterstützung, für die keine Versicherungs- oder Führerscheinpflicht besteht, einschließlich der fest mit dem Fahrrad verbundenen und zur Funktion gehörenden Teile.

b) Nicht versichert sind: Carbon-Fahrräder; Velomobile (vollverkleidete Fahrräder); Dirt Bikes; Eigenbauten; Umbauten (Fahrräder bei denen die nachträglich angebrachten oder ausgetauschten Fahrradteile 20 % des ursprünglichen Händlerpreises übersteigen).

c) Versicherbar sind privat genutzte Fahrräder mit einem Händlerverkaufspreis bis insgesamt maximal 10.000 EUR.

2. Versicherte Gefahren und Schäden, Leistungsumfang

Der Versicherer erstattet die durch folgende Ursachen entstandenen notwendigen Reparaturkosten, die die Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit wiederherstellen:

a) Vandalismus
Mut- und böswillige Beschädigung oder Zerstörung durch unbekannte Dritte.

b) Beschädigungen infolge

aa) Unfall;
bb) Unfall eines Transportmittels, (gilt nicht für Fahrräder, welche bei einem Transportunternehmen aufgegeben wurden);
cc) Fall- oder Sturzschäden;
dd) Bedienungsfehler bzw. unsachgemäße Handhabung;
ee) Material-, Produktions- und Konstruktionsfehler nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von 24 Monaten;
ff) Feuchtigkeitsschäden an Akku, Motor und Steuerungsgeräten;
gg) Elektronikschäden (Kurzschluss, Induktion, Überspannung) an Akku, Motor und Steuerungsgeräten. Voraussetzung für eine Entschädigung ist, dass die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Reparatur (gleicher Art und Güte) anhand einer Reparaturrechnung nachgewiesen werden.

Nicht versichert sind:

- Schäden durch Verschleiß;
- Schäden, die nicht die Funktion der Sache beeinträchtigen (z. B. Schrammen oder Schäden an der Lackierung);
- Schäden durch Rost oder Oxidation;
- Schäden, für die ein Dritter vertraglich einzustehen hat als Hersteller, Verkäufer, aus Reparaturauftrag oder sonstigem vertraglichem Verhältnis;
- Schäden und Folgeschäden infolge von Manipulationen des Antriebssystems oder durch nicht fachgerechte Ein- oder Umbauten sowie unsachgemäße Reparaturen sowie ungewöhnliche nicht den Herstellervorgaben entsprechende Verwendung oder Reinigung des Fahrrades.

3. Wartezeit

Für gebrauchte Fahrräder gilt eine Wartezeit von drei Monaten ab Versicherungsbeginn. Für Versicherungsfälle, die während der Wartezeit eintreten, besteht kein Versicherungsschutz. Als gebrauchtes Fahrrad gelten alle Fahrräder, welche zum Versicherungsbeginn älter als einen Monat sind.

4. Entschädigungsgrenze

Die Entschädigungsleistung ist auf höchstens 10.000 EUR begrenzt.

5. Ausschlüsse

Nicht versichert sind:
a) Schäden, die der Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeigeführt hat;

b) Schäden, die bei der Teilnahme an Radsportveranstaltungen, einschließlich der dazugehörigen Trainings-

und Übungsfahrten sowie bei Fahrten zur Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit entstehen;

c) Schäden die bei Downhill-Fahrten entstehen;

d) Schäden am Akku durch nicht sachgemäße Aufladung;

e) Serienschäden sowie Rückrufaktionen seitens des Herstellers;

f) Aufwendungen für Wartungsarbeiten oder Inspektionen.

6. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

a) Der Versicherungsnehmer hat den Kaufbeleg, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.

b) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

 aa) das versicherte Fahrrad jederzeit nach Vorgabe des Herstellers in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
 bb) wenn das versicherte Fahrrad keine Rahmennummer hat, dieses bei der Polizei, beim Fahrradhändler oder beim Allgemeinen Deutschen Fahrrad Club e.V. (ADFC) codieren zu lassen.

7. Subsidiarität

Versicherungsschutz besteht, soweit keine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann.

8. Kündigung

Der "erweiterte Fahrradschutz" kann vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhalten einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam.

5.3.7.5 Grobe Fahrlässigkeit
Abweichend von Abschnitt „A“ § 8 und Abschnitt „B“ § 16 verzichtet der Versicherer bei der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles oder der grob fahrlässigen Verletzung von Obliegenheiten darauf, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten diesen Haftungsumfang durch schriftliche Erklärung kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

5.3.8 Unterversicherungsverzicht
1. Der Versicherer nimmt abweichend von Abschnitt „B“ § 12 Nr. 5 keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, wenn dies im Versicherungsschein ausdrücklich bestätigt ist. Voraussetzung ist die richtige Angabe der Wohnfläche. Diese umfasst die Grundfläche aller Räume einer Wohnung einschließlich Hobbyräume. Nicht zu berücksichtigen sind Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen sowie Keller-, Speicher- und Bodenräume, die nicht zu Wohn- und Hobbyzwecken genutzt werden.

2. Ergibt sich im Versicherungsfall (siehe Abschnitt „B“ § 1), dass die vom Versicherungsnehmer angegebene Wohnfläche von den tatsächlichen Verhältnissen abweicht und ist dadurch die Versicherungssumme zu niedrig bemessen, so gilt der Unterversicherungsverzicht nur, wenn die Abweichung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Änderungen der Wohnfläche (z. B. durch Umzug, siehe Abschnitt „B“ § 11) sind dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen.

3. Nr. 1 gilt nur, solange nicht ein weiterer Hausratversicherungsvertrag desselben Versicherungsnehmers für denselben Versicherungsort ohne entsprechende Vereinbarung gemäß Nr. 1 besteht.

4. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten diesen Haftungsumfang durch schriftliche Erklärung kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

 Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

6. Glasversicherung

6.1 Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen:
Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse
Anstalt des öffentlichen Rechts, Deutschland

Produkt:
AGlB 2026
Stand 10/2026

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?
Wir bieten Ihnen eine Glasversicherung an. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen.

Was ist versichert?

Versicherte Sachen

- ✓ Versichert ist Glas in Form von beispielsweise
- ✓ fertig eingesetzten oder montierten Scheiben, Platten und Spiegeln aus Glas;
- ✓ künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel.

Versicherbare Gefahren und Schäden

- ✓ Die Zerstörung oder Beschädigung durch Bruch der versicherten Sachen.

Versicherte Kosten

- ✓ Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);
- ✓ das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten).

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Tarifierung auf Basis der Wohnfläche in Quadrat- metern oder Versicherungssumme

oder

- ✓ Versicherungssumme des Gebäudes

oder

- ✓ Tarifierung auf Stückbasis.

Was ist nicht versichert?

- x Hohlgläser;
- x Photovoltaikanlagen;
- x Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;
- x optische Gläser;
- x Geschirr;
- x Beleuchtungskörper und Handspiegel;
- x Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays).

Gibt es Deckungseinschränkungen?

- ! Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:
- ! Krieg;
- ! Innere Unruhen;
- ! Kernenergie;
- ! Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen).

Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsort sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden. Bewegliche Sachen sind innerhalb des Versicherungsortes versichert.

Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefahrdrohende Umstände zu beseitigen.

- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag am Ende des dritten Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns drei Monate vor Ende des dritten Jahres zugehen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen). Sie oder wir können auch kündigen z. B. nach einem Schadenfall oder auch bei endgültigem Wegfallen Ihres Versicherungsrisikos. Dann endet der Vertrag schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

6.2 Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung - AGIB 2026 / Abschnitt B

§ 1 Versicherte Gefahr; Versicherungsfall
§ 2 Ausschlüsse Krieg, innere Unruhen, Kernenergie und Terrorakte
§ 3 Versicherte und nicht versicherte Sachen
§ 4 Versicherte Kosten
§ 5 Versicherungsort
§ 6 Anpassung der Versicherung
§ 7 Entschädigung als Geldleistung
§ 8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
§ 9 Wohnungswechsel
§ 10 Besondere gefahrerhöhende Umstände

§ 1 Versicherte Gefahr; Versicherungsfall

1. Versicherungsfall
Entschädigt werden versicherte Sachen (siehe Abschnitt „B“ § 3), die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

2. Nicht versicherte Gefahren und Schäden
a) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

aa) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche);

bb) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.

b) Nicht versichert sind Schäden, die durch

aa) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;

bb) Einbruchdiebstahl, Vandalismus;

cc) Sturm, Hagel;

dd) weitere Naturgefahren (Elementargefahren): Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch

entstehen und soweit für diese anderweitig Versicherungsschutz besteht.

§ 2 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen, Kernenergie und Terrorakte

1. Ausschluss Krieg
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

2. Ausschluss Innere Unruhen
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.

3. Ausschluss Kernenergie
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

4. Ausschluss Terrorakte
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Terrorakte.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

5. Besondere Vereinbarung
Abweichend von Nr. 4 gelten Schäden durch Terrorakte im Rahmen der im vorliegenden Versicherungsvertrag versicherten Gefahren und Schäden als mitversichert. Die Versicherung von Schäden durch Terrorakte kann vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhalten einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam. Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Einhalten einer Frist oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

§ 3 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versicherte Sachen
Versichert sind am Versicherungsort (Abschnitt „B“ § 5) folgende fertig eingesetzte oder montierte Sachen:

a) Gebäudeverglasungen

aa) Glas- und Kunststoffscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Wintergärten, Veranden, Loggien, Wetterschutzvorbauten, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen;

bb) Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen;
Photovoltaikanlagen zählen nicht zu den Sonnenkollektoren. Diese zwei Arten von Anlagen unterscheiden sich folgendermaßen:
Sonnenkollektoren wandeln die Strahlungsenergie der Sonne in Wärme um. Die Wärme wird mit Hilfe eines Wärmeträgers aus dem Kollektor abgeführt und entweder direkt verwendet oder gespeichert.
Photovoltaikanlagen dagegen wandeln die Sonnenenergie in elektrischen Strom um. Dieser wird in der Regel anschließend ins Stromnetz eingespeist.

cc) Glasbausteine und Profilbaugläser;

dd) Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff;

ee) künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und spiegel;

ff) Blei-, Messing- oder Eloxalverglasung und transparentes Glasmosaik, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Die Rahmen der Verglasungen sind nicht Gegenstand der Versicherung.

b) Mobiliarverglasungen

aa) Glas- und Kunststoffscheiben von Bildern, Schränken, Vitrinen, Aquarien, Terrarien;

bb) Stand-, Wand- und Schrankspiegeln;

cc) Glasplatten;

dd) Glasscheiben und Sichtfenster von Öfen, Elektro-, Gasherden und Kaminen;

ee) künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und spiegel;

ff) Blei-, Messing- oder Eloxalverglasung und transparentes Glasmosaik, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Die Rahmen der Verglasungen sind nicht Gegenstand der Versicherung.

c) Platten aus Glaskeramik (auch Glaskeramik-Kochflächen/Induktion)

Bei Kochfeldern schließt der Versicherungsschutz die unterliegende Elektronik nicht ein. Kann die Glasplatte nicht separat getauscht werden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf.

d) sonstige Sachen, die im Versicherungsschein ausdrücklich genannt sind.

2. Entschädigungsgrenze
Für künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel gemäß Nr. 1. a) ee) und 1. b) ee) ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 1.000 EUR oder den im Versicherungsschein genannten Betrag begrenzt.

3. Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind

a) optische Gläser (z.B. Brillen), Hohlgläser (z.B. Trinkgläser, Vasen), Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel;

b) Photovoltaikanlagen;
Photovoltaikanlagen zählen nicht zu den Sonnenkollektoren. Diese zwei Arten von Anlagen unterscheiden sich folgendermaßen:

Sonnenkollektoren wandeln die Strahlungsenergie der Sonne in Wärme um. Die Wärme wird mit Hilfe eines Wärmeträgers aus dem Kollektor abgeführt und entweder direkt verwendet oder gespeichert.

Photovoltaikanlagen dagegen wandeln die Sonnenenergie in elektrischen Strom um. Dieser wird in der Regel anschließend ins Stromnetz eingespeist.

c) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;

d) Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Displays von Smartphones und Tablets);

§ 4 Versicherte Kosten

1. Versicherte Kosten
Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für

a) das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);

b) das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten);

c) zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten);

d) die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen (siehe Abschnitt „B“ § 3);

e) das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.);

f) die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen.

2. Entschädigungsgrenzen
Für Kosten gemäß Nr. 1 c) – 1 f) ist die Entschädigung auf 2.000 EUR oder den im Versicherungsschein genannten Betrag begrenzt.

§ 5 Versicherungsort

Versicherungsort sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden. Soweit Versicherungsschutz für bewegliche Sachen vereinbart ist, besteht dieser nur innerhalb des Versicherungsortes.

§ 6 Anpassung der Versicherung

1. Anpassung des Versicherungsumfangs
Der Versicherer passt den Umfang der Versicherung an die Preisentwicklung für Verglasungsarbeiten an; entsprechend verändert sich die Prämie.

2. Anpassung der Prämie
Die Prämie erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes für Verglasungsarbeiten verändert haben. Für gewerbliche Risiken gilt das Mittel aus den Indizes für Wohngebäude insgesamt, Bürogebäude und gewerbliche Betriebsgebäude. Für Wohnungen, Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude gilt das Mittel aus den Indizes für Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend sind die für den Monat Mai veröffentlichten Indizes.

3. Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers
Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Erhöhung des Versicherungsumfangs und der damit verbundenen Anpassung der Prämie kann der Versicherungsnehmer durch Erklärung in Textform zum Anpassungszeitpunkt kündigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Mitteilung des Versicherers, in der der Versicherungsnehmer auf sein Kündigungsrecht hinzuweisen ist, muss diesem mindestens 1 Monat vor Wirksamwerden der Anpassung der Prämie zugehen.

§ 7 Entschädigung als Geldleistung

1. Geldleistung
a) Der Versicherer gewährt im Versicherungsfall eine Geldleistung.

b) Geldleistung bedeutet, dass Aufwendungen für die Entsorgung der zerstörten oder beschädigten Sachen, deren Wiederbeschaffung in gleicher Art und Güte (siehe Abschnitt „B“ § 3), die Lieferung an den Schadenort sowie die Montage in ortsüblicher Höhe ersetzt werden.

c) Besondere Aufwendungen, die zum Erreichen des Schadenortes (z. B. Gerüste, Kräne) bzw. im Zusammenhang mit dem Einsetzen der Scheibe (z. B. Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen) notwendig sind, werden nur soweit vereinbart und in vereinbarter Höhe ersetzt (siehe Abschnitt „B“ § 4).

d) Der Versicherer ersetzt keine Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (z. B. Farbe und Struktur) an entschädigten Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen.

e) Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist; das gleiche gilt, soweit der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

2. Notverglasung / Notverschalung
Das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen und Notverschalungen) kann vom Versicherungsnehmer in Auftrag gegeben und als notwendige versicherte Kosten geltend gemacht werden.

3. Kosten
a) Maßgeblich für die Berechnung der Kosten (siehe Abschnitt „B“ § 4) ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.

b) Kürzungen nach Nr. 1 e) gelten entsprechend für die versicherten Kosten.

4. Unterversicherung
Soweit eine Versicherungssumme vereinbart worden ist, liegt Unterversicherung vor, wenn der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles höher ist als die Versicherungssumme.

Ist Unterversicherung festgestellt worden, wird die Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Für die Entschädigungsberechnung versicherter Kosten (siehe Abschnitt „B“ § 4) gilt die Kürzung entsprechend.

5. Restwerte
Restwerte werden angerechnet.

§ 8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung bei Geldleistung

1. Fälligkeit der Entschädigung
Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Verzinsung
Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.

b) Der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr.

c) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. Hemmung
Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, Nr. 2 a) und Nr. 2 b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Aufschiebung der Zahlung
Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

§ 9 Wohnungswechsel

1. Umzug in eine neue Wohnung
Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

2. Mehrere Wohnungen
Behält der Versicherungsnehmer zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn er die alte Wohnung weiterhin bewohnt (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

3. Umzug ins Ausland
Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

4. Anzeige der neuen Wohnung
a) Der Bezug einer neuen Wohnung ist spätestens bei Beginn des Einzuges dem Versicherer mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern bzw. sonstiger für die Prämienberechnung erforderlichen Umstände anzuzeigen.

b) Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrates und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zu Unterversicherung führen.

5. Festlegung der neuen Prämie, Kündigungsrecht
a) Mit Umzugsbeginn gelten die am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen des Versicherers.

b) Bei einer Erhöhung der Prämie aufgrund veränderter Prämiensätze oder bei Erhöhung eines Selbstbehaltes kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.

c) Der Versicherer kann bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer die Prämie nur in der bisherigen Höhe – zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung – beanspruchen.

6. Aufgabe einer gemeinsamen Ehewohnung
a) Zieht bei einer Trennung von Ehegatten der Versicherungsnehmer aus der Ehewohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Ehewohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (siehe Abschnitt

„B“ § 5) die neue Wohnung des Versicherungsnehmers und die bisherige Ehewohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Versicherungsnehmers folgenden Prämienfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.

b) Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung von Ehegatten einer der Ehegatten aus der Ehewohnung aus, so sind Versicherungsort (siehe Abschnitt „B“ § 5) die bisherige Ehewohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Prämienfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

c) Ziehen beide Ehegatten in neue Wohnungen, so gilt b) entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug der Ehegatten folgenden Prämienfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

7. Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften
Nr. 6 gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

§ 10 Besondere gefahrerhöhende Umstände

1. Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung
Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Abschnitt „A“ § 9 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

a) die Wohnung länger als 60 Tage unbewohnt ist;

b) der Betrieb dauernd oder vorübergehend stillgelegt wird;

c) das Gebäude dauernd oder vorübergehend leer steht;

d) im Versicherungsort ein gewerblicher Betrieb aufgenommen wird;

e) Art und Umfang eines Betriebes – gleich welcher Art – verändert wird, soweit Versicherungsschutz für Glas in der gewerblichen Inhaltsversicherung vereinbart ist.

2. Folgen einer Gefahrerhöhung
Zu den Folgen einer Gefahrerhöhung siehe Abschnitt „A“ § 9 Nr. 3 bis Nr. 5.

6.3 Besondere Vereinbarungen AGlB 2026 / Abschnitt C
Die nachfolgend unter 6.3.1 und 6.3.2 aufgeführten Pakete und Ergänzungen oder Einschlüsse sind nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie im Antrag gesondert vereinbart und im Versicherungsschein genannt sind.

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten eine oder mehrere der nachfolgend in diesem Abschnitt „C“ vereinbarten Ergänzungen des Versicherungsumfangs durch Erklärung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

6.3.1 Paket „Best Oostfreesland“

6.3.1.1 Erblinden von Mehrscheiben-Isolierverglasung

1. Abweichend von Abschnitt „B“ § 1 Nr. 2 a) bb) erstreckt sich die Versicherung auch auf das Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen (sogenanntes „Erblinden“).

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und -jahr auf 2.500 EUR begrenzt. Ein Versicherungsfall umfasst sämtliche zum Zeitpunkt der Schadenmeldung beschädigten Scheiben.

3. Der Versicherungsschutz gilt nur für Scheiben, die bei Vertragsschluss keine Beschädigung aufweisen.

6.3.1.2 Gewächshäuser

1. In Erweiterung von Abschnitt „B“ § 3 Nr. 1 gelten auf dem Versicherungsgrundstück befindliche Gewächshäuser, deren Versicherungswert 1.000 EUR nicht übersteigt, als versichert.

2. Die Versicherung umfasst keine Folienhäuser.

6.3.1.3 Muschelausbrüche

Abweichend von Abschnitt „B“ § 1 Nr. 2 a) aa) erstreckt sich die Versicherung auch auf Beschädigungen von Oberflächen und Kanten in Form von Muschelausbrüchen.

6.3.1.4 Mehrkosten zur Erfüllung der aktuellen Energieverordnungen

In Erweiterung von Abschnitt „B“ § 4 Nr. 1 ersetzt der Versicherer die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen nach den zum Schadenzeitpunkt gültigen Energieverordnungen.

6.3.2 Paket „Best Oller“

6.3.2.1 Erblinden von Mehrscheiben-Isolierverglasung

1. Abweichend von Abschnitt „B“ § 1 Nr. 2 a) bb) erstreckt sich die Versicherung auch auf das Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen (sogenanntes „Erblinden“).

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und -jahr auf 2.500 EUR begrenzt. Ein Versicherungsfall umfasst sämtliche zum Zeitpunkt der Schadenmeldung beschädigten Scheiben.

3. Der Versicherungsschutz gilt nur für Scheiben, die bei Vertragsschluss keine Beschädigung aufweisen.

6.3.2.2 Gewächshäuser

1. In Erweiterung von Abschnitt „B“ § 3 Nr. 1 gelten auf dem Versicherungsgrundstück befindliche Gewächshäuser, deren Versicherungswert 1.000 EUR nicht übersteigt, als versichert.

2. Die Versicherung umfasst keine Folienhäuser.

6.3.2.3 Muschelausbrüche

Abweichend von Abschnitt „B“ § 1 Nr. 2 a) aa) erstreckt sich die Versicherung auch auf Beschädigungen von Oberflächen und Kanten in Form von Muschelausbrüchen.

6.3.2.4 Mehrkosten zur Erfüllung der aktuellen Energieverordnungen

In Erweiterung von Abschnitt „B“ § 4 Nr. 1 ersetzt der Versicherer die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen nach den zum Schadenzeitpunkt gültigen Energieverordnungen.

6.3.3 Nicht versichert sind
in einem Mehrfamilienhaus die Gebäude- und Mobiliarverglasungen, soweit sie zu Räumen oder Gebäudeteilen gehören, die dem allgemeinen Gebrauch dienen (z. B. in Treppenhäusern, Gemeinschaftsräumen, von Windfängen und Wetterschutzvorbauten).

6.4 Gebäude-Glas-Pauschalversicherung
Umfang des Versicherungsschutzes für vermietete Wohnhäuser:

1. Wohngebäude (Ein- und Mehrfamilienhäuser)
 Versicherung der mit dem Gebäude fest verbundenen Außen und Innenscheiben sowie Platten aus Glas und Kunststoff, Platten aus Glaskeramik, Profilgläser, Glasbausteine, Betongläser, Lichtkuppeln aus Glas und Kunststoff, Abdeckungen von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen und Dachverglasungen, ausgenommen Werbeanlagen.

2. Mitversichert sind in Mehrfamilienhäusern Gebäudeteile, die dem allgemeinen Gebrauch dienen (z .B. Treppenhäuser, Gemeinschaftsräume, Windfänge und Wetterschutzvorbauten).

3. Mitversichert sind folgende Zusatzrisiken:
 Künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel (z.B. Motivdarstellung durch Glasmalerei, Ätzung und Schliff), Blei- und Messingverglasungen mit künstlerischer Bearbeitung. Die Entschädigungsleistung ist auf 1.000 EUR begrenzt.

4. Mitversichert sind folgende zusätzliche Einschlüsse:

a) Sonderkosten für Gerüste, Kräne, Beseitigung von Hindernissen;

b) Entschädigung für Anstriche, Malereien, Schriften, Verzierungen, Folien;

c) Entschädigung für Umrahmungen, Mauerwerk, Schutzeinrichtungen;

d) Entschädigung für Waren und Dekorationsmittel (gemäß Sonderbedingungen 6.4.1).

Die Entschädigungsleistung ist insgesamt (a - d) auf 20.000 EUR begrenzt.

5. Es gelten die unter 6.4.1 genannten Sonderbedingungen

6.4.1 Sonderbedingungen
1. Blei-, Messing- oder Eloxalverglasung, Transparentes Glasmosaik
 Der Versicherer leistet Ersatz für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Die Rahmen der Verglasungen sind nicht Gegenstand der Versicherung.

2. Waren und Dekorationsmittel

a) Der Versicherer leistet bis zu dem vereinbarten Betrag auf erstes Risiko Entschädigung auch für Schäden an ausgestellten Waren und Dekorationsmitteln hinter versicherten Scheiben (z. B. von Schaufenstern, Schaukästen und Vitrinen), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen der Scheibe vorliegt und die Waren oder Dekorationsmittel durch Glassplitter oder durch Gegenstände zerstört oder beschädigt worden sind, die beim Zerbrechen der Scheibe eingedrungen sind.

b) Ersetzt werden

aa) bei zerstörten Sachen der Wiederbeschaffungspreis unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles; die Reste der zerstörten Sachen stehen dem Versicherer zu, wenn nicht der Versicherungsnehmer den Wert der Reste an den Versicherer zahlt;

bb) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall etwa entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Wiederbeschaffungspreis unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.